



2021/0426(COD)

28.11.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
(COM(2021)0802 – C9-0469/2021 – 2021/0426(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Radan Kanev

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Gebäude sind für 40 % des Gesamtenergieverbrauchs und einen entsprechenden Anteil der Gesamtausgaben von Haushalten sowie für 36 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich. Daher kommt dem Gebäudebestand im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 entscheidende Bedeutung zu. Ein energieeffizienterer Gebäudebestand trägt nicht nur dazu bei, dass wir unsere internationalen Verpflichtungen erfüllen, sondern bringt auch eine verbesserte Energiesicherheit und die Verringerung der Energieeinfuhren in die Union, niedrigere Energierechnungen für Verbraucher, gesündere Lebensbedingungen sowie mehr Wachstum, fortschrittliche Technologien und Arbeitsplätze „Made in Europe“ mit sich.

Der vollumfänglichen Ausschöpfung des Energiesparpotentials stehen jedoch derzeit mehrere Hemmfaktoren im Wege:

Aufgrund des komplexen Zusammenspiels zwischen EU-Rechtsvorschriften, nationalen Bauvorschriften, Verhaltensweisen, wirtschaftlichen und finanziellen Hindernissen und den von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen beim Gebäudebestand (Aufteilung von Anreizen) liegt die jährliche Rate umfassender Gebäudesanierungen – durch die der Energieverbrauch um mindestens 60 % gesenkt werden soll – beharrlich bei 0,2 % des Gebäudebestands.

Erschwinglichkeit – „Pay-as-you-Save“-Mechanismus

Gebäuderenovierungen sind ein entscheidender Faktor, um den Energieverbrauch von Gebäuden zu verringern, Emissionen zu reduzieren und steigende Energiekosten zu senken. Laut der Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle werden zusätzliche Investitionen in Höhe von 275 Mrd. EUR pro Jahr benötigt, um Gebäuderenovierungen im erforderlichen Umfang durchzuführen und das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu verringern, zu erreichen. Die damit verbundene Kostenlast könnte ganz normale europäische Bürgerinnen und Bürgern treffen: Mieter – jüngere wie ältere – oder Einfamilienhaushalte. Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme bedarf es einer breitangelegten Unterstützung der Unionsbürgerinnen und -bürger, um den erfolgreichen Umbau des EU-Gebäudebestands zu bewältigen. Um einen Anreiz für Renovierungen zu schaffen, schlägt er daher ein neuartiges finanzielles Förderinstrument – den sogenannten „Pay-as-you-Save“-Mechanismus, vor, mit dem sichergestellt wird, dass die Rückzahlungen für den Kredit niemals höher sind als die Einsparungen bei den Energieausgaben. Die Umsetzung des Mechanismus durch die Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für die Verpflichtung zur Renovierung bestehender Einfamilienhäuser. Mit Blick auf die Anforderungen einer umfassenden Renovierung von Gebäuden zu deren Umbau in Nullemissionsgebäude bis 2030 schlägt er außerdem wirtschaftliche Schutzmaßnahmen vor: Mit der Renovierung sollten Gebäude zu Nullemissionsgebäuden umgebaut oder das bestmögliche Ergebnis erzielt werden, wobei sich die Renovierungskosten auf maximal 50 % des jeweiligen Gebäudewerts belaufen dürfen. Für den Verfasser der Stellungnahme steht außer Frage, dass schutzbedürftigen Haushalten und Eigentümern mit geringem Einkommen im Hinblick auf finanzielle Unterstützung und technische Hilfe eindeutig Vorrang gewährt werden sollte. Da die fraglichen Gruppen in der Regel in Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz leben, ändert der Verfasser die Definition der Effizienzklasse G (Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz) dahingehend, dass anstelle von „15 % der Gebäude“ mit der schlechtesten

Gesamtenergieeffizienz „mindestens 15 %“ dieser Gebäude erfasst werden sollen.

Ganzheitlicher maßgeschneiderter Ansatz

Klimatische Unterschiede, lokale Bedingungen und Unterschiede in den Gebäudebeständen machen einen ganzheitlichen, maßgeschneiderten Ansatz auf lokaler Ebene anstelle eines einheitlichen Pauschalansatzes erforderlich. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, auch solche Faktoren zu berücksichtigen und die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, für historische Gebäude einen anderen Ansatz zu verfolgen und der Renovierung öffentlicher Gebäude wie Schulen und Krankenhäuser Vorrang einzuräumen. Überdies bekräftigt er die Rolle zentraler Anlaufstellen zur Unterstützung der Renovierung von großen Wohngebäuden und privat vermieteten Wohnungen. Schließlich nimmt er die unterschiedlichen Energiemix-Szenarien der Mitgliedstaaten mit Blick auf erneuerbare Energien zur Kenntnis, die der Förderung aller erneuerbaren Energien – einschließlich solcher aus dem Netz – dienen. Ungeachtet der Betonung, wie wichtig eine lokale Umsetzung ist, müssen die Mitgliedstaaten nach Ansicht des Verfassers für geeignete Rahmenbedingungen sorgen, um Anreize für Renovierungen zu schaffen: Seiner Auffassung nach ist es unabdingbar, die nationalen Renovierungsstrategien um Abhilfemaßnahmen bei unzureichenden Ergebnissen und ausreichende Finanzhilfen zu ergänzen.

Raumluftqualität

Heutzutage verbringen die Menschen sehr viel Zeit in Innenräumen. Durch die Pandemie wurde die Entwicklung in Richtung Wohnen und Arbeiten unter einem Dach forciert. Schätzungen zufolge sind zig Millionen Menschen in Europa von schlechter Raumluft betroffen. Hierfür gibt es mehrere Ursachen, beispielsweise Schimmel oder Feuchtigkeit. Die Bauweise und Instandhaltung von Gebäuden kann demnach enorme Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und das Wohlbefinden der gesamten Bevölkerung haben. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme eine ganzheitliche Definition des Begriffs der Raumluftqualität vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Klimawandel ist eine grenzüberschreitende Herausforderung, die ein sofortiges und ambitioniertes Handeln erfordert. Der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 stellt für die Union, ihre Mitgliedstaaten, die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen aller Branchen sowohl eine großartige Chance als auch eine Herausforderung dar. Zu diesem Zweck ist die Kohäsionspolitik ein entscheidendes Instrument für einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, bei dem niemand zurückgelassen wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wie im Grünen Deal angekündigt, legte die Kommission am 14. Oktober 2020 ihre Strategie für eine Renovierungswelle³⁰ vor. Die Strategie enthält einen Maßnahmenplan mit konkreten rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen zu fördern. Die

(3) Wie im Grünen Deal angekündigt, legte die Kommission am 14. Oktober 2020 ihre Strategie für eine Renovierungswelle³⁰ vor. Die Strategie enthält einen Maßnahmenplan mit konkreten rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen **von mehr als 35 Millionen**

Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist eines der zur Umsetzung der Renovierungswelle erforderlichen Instrumente. Sie wird auch zur Umsetzung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ **und der Europäischen Mission „Klimaneutrale und intelligente Städte“ beitragen.**

Gebäuden und die Schaffung von bis zu 160 000 Arbeitsplätzen in der Baubranche zu fördern, damit Renovierungen für alle Haushalte erschwinglich werden, auch für diejenigen, die nur begrenzt in der Lage sind, die anfänglichen Kosten zu tragen. Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist eines der zur Umsetzung der Renovierungswelle erforderlichen Instrumente. Sie wird auch zur Umsetzung der **Europäischen Mission „Klimaneutrale, grüne und intelligente Städte“ beitragen und sollte dem Weg folgen, der mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, die der Gebäuderenovierungswelle vorausging, eingeschlagen wurde. Im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ sollten drei grundlegende Säulen als ein ganzheitlicher Ansatz für das Erreichen einer besseren Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und eines dekarbonisierten Gebäudebestands bis spätestens 2050 beachtet werden: a) Nachhaltigkeit, d. h. Klimaziele, Kreislaufwirtschaft, Schadstofffreiheit, Ökologisierung und biologische Vielfalt; b) Ästhetik, d. h. Qualität von Erfahrung und Stil über die Funktionalität hinaus; c) Inklusion, d. h. die Wertschätzung der Vielfalt und des sozialen Fortschritts, sichere Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit für alle. Die Bewegung „Neues Europäisches Bauhaus“ wird die Grundlage für neue Denkweisen bilden, die klar und inklusiv sind, mehr Sicherheit und Komfort für unsere Bürgerinnen und Bürger schaffen und kulturelle Bewegungen unterstützen, um das lokale und globale Wissen zur Schaffung einer kulturbasierten sozialen Dynamik zu fördern, die erforderlich ist, um zu vermeiden, dass ausschließlich elitäre Akteure Maßnahmen ergreifen.**

³⁰ Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere

³⁰ Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, dem „Europäischen Klimagesetz“, ist das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert und eine verbindliche Verpflichtung der Union zur Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt.

³¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Mit dem im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 angekündigten Legislativpaket „Fit für 55“ sollen diese Ziele verwirklicht werden. Es deckt eine Reihe von Politikbereichen ab,

Geänderter Text

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, dem „Europäischen Klimagesetz“, ist das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis ***spätestens 2050 und des Erreichens von negativen Emissionen in der Zeit danach*** rechtlich verankert und eine verbindliche Verpflichtung der Union zur Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt.

³¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

(5) Mit dem im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 angekündigten Legislativpaket „Fit für 55“ sollen diese Ziele verwirklicht werden. Es deckt eine Reihe von Politikbereichen ab,

darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung, Emissionshandel und Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU ist integraler Bestandteil dieses Pakets.

darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung, Emissionshandel und Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU ist integraler Bestandteil dieses Pakets. ***Da der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Mittelpunkt eines stärker kreislauforientierten Wirtschaftssystems steht, sollte die Kommission ihr Augenmerk vermehrt auf den Gebäudesektor richten, der mehr als 40 % des Endenergieverbrauchs in der Union ausmacht, ganz zu schweigen davon, dass 75 % der Gebäude in der Union noch immer nicht energieeffizient sind. Würde man den Gebäudesektor verstärkt am Kreislaufprinzip ausrichten, hätten die Infrastrukturen und die technischen Einrichtungen eines Gebäudes im Rahmen eines allgemeinen ganzheitlichen Ansatzes eine längere Lebensdauer und einen niedrigeren Energieverbrauch, und es könnten konkrete Fahrpläne zur Dekarbonisierung und Beseitigung von Schadstoffen in diesem Sektor festgelegt werden. Die Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG (EU-EHS) zur Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude, um ein CO₂-Preissignal für die gesamte Wirtschaft zu schaffen, hat das Potenzial, kostenintensive und unwirksame regulatorische Anforderungen für die Energieeffizienz von Gebäuden langfristig zu ersetzen.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das Dilemma zwischen

erschwinglichem Wohnraum einerseits und Klimaschutz andererseits erfordert Technologieneutralität und die Innovationskraft von Wirtschaft und Wissenschaft. Das Preissignal des CO₂-Emissionshandels sorgt für Wettbewerb und dient als Richtschnur für Maßnahmen, sodass die Emissionsreduktion dort stattfindet, wo sie am kosteneffizientesten ist, wodurch die Gesamtkosten der Klimawende für die Union und ihre Bürger verringert werden. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission daher vorgeschlagen, die Richtlinie 2003/87/EG (EU-EHS) zu überarbeiten und den CO₂-Emissionshandel auf die Bereiche Straßenverkehr und Gebäude auszuweiten, um ein CO₂-Preissignal für die gesamte Wirtschaft zu schaffen. Die Einbeziehung von Gebäuden in den Emissionshandel hat das Potenzial, kostenintensive und unwirksame regulatorische Anforderungen für die Energieeffizienz von Gebäuden langfristig zu ersetzen.

Begründung

Das EU-Emissionshandelssystem ist ein Eckpfeiler der EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels und ihr wichtigstes Instrument zur kosteneffizienten Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) In dem von der Kommission am 18. Mai 2022 auf den Weg gebrachten REPowerEU-Plan zur zügigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und zur Beschleunigung des grünen Wandels stehen energieeffiziente Gebäude sowie gebäudeintegrierte erneuerbare Energie

im Mittelpunkt. In ihrer Mitteilung von 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ hat die Kommission das Europäische Parlament und den Rat aufgefordert, mithilfe der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zusätzliche Einsparungen und Energieeffizienzsteigerungen in Gebäuden zu ermöglichen.

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf Gebäude entfallen 40 % des Endenergieverbrauchs der Union und 36 % *ihrer* energiebedingten Treibhausgasemissionen. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs **im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 [der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie] und Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³² und** die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Union benötigt werden. Ein geringerer Energieverbrauch **und die verstärkte** Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Energieabhängigkeit der Union, der Stärkung der Energieversorgungssicherheit und der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von

Geänderter Text

(6) Auf Gebäude entfallen 40 % des Endenergieverbrauchs der Union und **ein entsprechender Anteil der Haushaltsgesamtausgaben sowie 36 % der** energiebedingten Treibhausgasemissionen **der Union**. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs und **der Energieausgaben der Haushalte, darunter auch** die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor, wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Union **und zur Bekämpfung der Energiearmut** benötigt werden. Ein geringerer Energieverbrauch **in Kombination mit einer verstärkten** Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Energieabhängigkeit der Union, der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, **insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen von REPowerEU festgelegten Ziele, der kosteneffizienten Beheizung und Kühlung von Gebäuden** und der Förderung von technologischen

Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere auf Inseln und in ländlichen Gebieten.

Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere auf Inseln und in ländlichen Gebieten.

³² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

³² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Begründung

Amendment necessary for pressing reasons relating to the internal logic of the text. The "energy efficiency first" principle should not be an end in itself. The reduction of energy consumption can be a possible instrument to achieve the EU climate targets. However, it is not necessarily the most cost-effective and can lead to considerable inefficiencies. With the Emission Trading System, the EU already has a cost-effective instrument to decarbonise. Energy poverty and the high costs of renovations especially for vulnerable groups are important issue that should be consistently addresses throughout this Directive.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der europäische Gebäudebestand weist im Hinblick auf Alter, Größe, Verwendung, Dämmung, Heizquellen, Energieverbrauch und Versorgung mit Energie große Unterschiede auf. Verschiedene Faktoren – z. B. eine Vielzahl an technischen Problemen, die

hohen damit verbundenen Kosten und die Anzahl der beteiligten Akteure – machen die Dekarbonisierung von Gebäuden zu einem komplexen und sensiblen Thema. Mit einem einheitlichen Ansatz für die Dekarbonisierung aller Gebäude könnten die Bedürfnisse der Verbraucher nicht erfüllt und Bedenken hinsichtlich der Dekarbonisierung nicht berücksichtigt werden. Es bedarf einer Strategie, bei der sowohl lokalen Faktoren als auch Faktoren auf Systemebene besser Rechnung getragen wird.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Die Flexibilität des breiten Spektrums an vorgeschlagenen Maßnahmen in dieser Neufassung sollte in der Erwägung entsprechend widerspiegelt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Energieeffizienz des Gebäudebestands und die Renovierung von Gebäuden sind von enormer sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung und wirken sich in erheblichem Umfang positiv auf die Anstrengungen aus, die auf nationaler Ebene wie auch auf Unionsebene unternommen werden, um die Energieabhängigkeit zu verringern und auf diese Weise die nationale Sicherheit zu fördern. Investitionen in die Energieeffizienz sollten daher sowohl auf privater als auch auf öffentlicher Ebene hohe Priorität eingeräumt werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger von der verbesserten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der damit verbundenen Lebensqualität und von ökologischen, wirtschaftlichen und gesundheitsbezogenen Vorteilen profitieren, sollte ein geeigneter regulatorischer und finanzieller Rahmen eingesetzt werden, um Renovierungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen und Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, die häufig sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten in den Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz leben, zu unterstützen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6d) Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Gebäuderenovierungen und strengerer Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz abhängig sind von Anreizen sowie von den Investitionsmöglichkeiten einkommenschwacher Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind und sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten im Allgemeinen in den Gebäuden mit der schlechtesten

Gesamtenergieeffizienz leben. Zudem gibt es deutlich mehr Gebäude mit einer schlechten Energieeffizienz als Gebäude, die strengere Vorgaben erfüllen, wodurch sie in weitaus höherem Maße zu einem höheren Energieverbrauch und zusätzlichen Treibhausgasemissionen beitragen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6e) Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz in Verbindung mit sozialen und finanziellen Schutzmaßnahmen wird die Lebensqualität der schutzbedürftigsten und ärmsten Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6e) Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die öffentlichen Anstrengungen auf die Verbesserung der Energieeffizienz und der Gesamtenergieeffizienz der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz ausgerichtet werden, in denen die beiden

unteren Einkommensdezile der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten leben.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Gebäude verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Vision für einen bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestand geht über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinaus. Die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden sollten daher nach und nach ***berücksichtigt*** werden, ***beginnend mit neuen Gebäuden***. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden.

Geänderter Text

(7) Gebäude verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Vision für einen bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestand geht über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinaus. Die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden sollten daher nach und nach ***verringert*** werden, ***wobei die Ziele durch die Kommission auf der Grundlage einer allgemeinen und harmonisierten Methodik festgelegt werden***. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien ***und Ziele*** zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sollten die Mitgliedstaaten die Auswirkungen und den gesamten Lebenszyklus der in den Gebäuden verbauten Rohstoffe in den Berechnungen und Indikatoren der Energieeffizienz von Gebäuden berücksichtigen, um eine verstärkte Wiederverwendung und mehr Recycling zu erreichen. In dieser Hinsicht sollte eine Verbindung mit der führenden Funktion des Neuen Europäischen Bauhauses geschaffen werden, durch die eine stärkere Kreislauforientierung in der baulichen Umwelt gefördert wird, indem – sofern angemessen – die Renovierung und die anpassungsfähige Wiederverwendung gegenüber Abriss und Neubau gefördert werden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Einführung von Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus werden industrielle Innovationen, die lokale Wertschöpfung und die Kreislauffähigkeit fördern, zum Beispiel durch die zunehmende Verwendung von lokalen und traditionellen natürlichen Materialien, wie Stein und Holz, sowie von Sekundärrohstoffen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Es ist von entscheidender Bedeutung, die Verwendung nachhaltigerer Baumaterialien, insbesondere bio- und geobasierter Materialien, sowie einfache, passive, technisch einfache und lokal erprobte Gebäudetechniken zu fördern und einzubinden, um die Verwendung von Materialtechnologien, die zu der idealen Dämmung und strukturellen Unterstützung von Gebäuden beitragen und damit eine Verringerung des Energieverbrauchs erreichen können – was zu Energieeffizienz und widerstandsfähigeren Gebäuden führt –, sowie die Forschung zu diesen Materialtechnologien zu unterstützen und zu fördern. Angesichts der Klimakrise und der zunehmenden Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen im Sommer sollte besonderes Augenmerk auf den Wärmeschutz von Gebäuden gelegt werden.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Ein ganzheitlicher Ansatz in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umfasst auch ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile und Auswirkungen. Renovierungen im Gebäudesektor sollten eine ganzheitliche umfassende Erneuerung der gesamten Gebäudestruktur darstellen, auch in Bezug auf Gebäudehülle (Dach und Fassade), Sonnenschutz und Lüftungssteuerung. Dies würde zu einem geringeren Energiebedarf führen, vor

allein in Gebäuden, die seit dem Zweiten Weltkrieg gebaut wurden, wodurch die Teile der Bevölkerung, die von Ausgrenzung bedroht sind, effizienter berücksichtigt und die mögliche Erhöhung von Wohnungspreisen und die daraus folgenden Treibhausgasemissionen durch die verstärkte Verwendung von privaten Verkehrsmitteln vermieden würden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7e) Eine hochwertige bauliche Umwelt ist das Ergebnis der Arbeit von fähigen Fachkräften in der Baubranche und in der Kultur- und Kreativwirtschaft und kann nur das Ergebnis von hochwertigen Prozessen, insbesondere von Vergabeverfahren, sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Dies kann auch mit der Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO₂-Senke kombiniert werden.

(8) Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert Ressourceneffizienz und -**suffizienz** sowie Kreislaufwirtschaft. Dies kann auch mit der Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO₂-Senke kombiniert werden, **indem zusätzlich recycelte und naturbasierte Elemente wie Holzwerkstoffe, begrünte Dächer und Fassaden sowie Lösungen zum Einsatz kommen, die von der Natur inspiriert sind und sich auf diese stützen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zum Aufbau von**

Resilienz beitragen. Solche Lösungen sorgen durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systemische Eingriffe unter Achtung der Biodiversität für mehr Vielfalt, Natur sowie natürliche Bestandteile und Prozesse in den Städten und in den terrestrischen und marinen Landschaften.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue“ Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der **Nutzungsphase**. Die Anforderung, das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft.

Geänderter Text

(9) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue“ Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der **Nutzungs- und Rückbauphase**. Die Anforderung, das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft. ***Daher sollte auch berücksichtigt werden, inwiefern sich Materialien in der Rückbauphase wiederverwerten lassen.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM_{2,5}) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch die Verbesserung der

Geänderter Text

(10) Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM_{2,5}) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch die Verbesserung der

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ die Schadstoffemissionen verringert werden.

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **und die Verwendung geeigneter naturbasierter und gesünderer Baumaterialien** können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU)2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ die Schadstoffemissionen verringert werden.

³³ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Union, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.

Begründung

Wiedereinführung der von der Kommission entfernten Erwägung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Förderung einer umfassenden und effizienten Forschung im Bereich neuer Materialtechnologien könnte zu

dem Ziel beitragen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen Bedingungen, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, **den** lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen sollten anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Brandschutz, Erdbbensicherheit und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, **nicht entgegenstehen**.

Geänderter Text

(11) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen Bedingungen, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, **und** lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima, **der Umweltqualität in Innenräumen, der Suffizienz, der Kreislauffähigkeit** und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen sollten **mit** anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Brandschutz, **Sicherheit von Heizanlagen und Elektroinstallationen**, Erdbbensicherheit und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, **einhergehen**. **Darüber hinaus sollten sie dafür sorgen, dass die Situation von schutzbedürftigen und einkommensschwachen Haushalten, von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, und von Menschen, die in Sozialwohnungen leben, verbessert wird.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die national und

Geänderter Text

(12) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die national und

regional differenziert werden kann. Dabei sollten zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme und Klimaanlage, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, intelligente Lösungen, passive Heiz- und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode oder Kühlperiode eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. Die Methode sollte die geltenden europäischen Normen berücksichtigen. Sie sollte die Abbildung der tatsächlichen Betriebsbedingungen gewährleisten und es ermöglichen, die erfasste Energie zur Überprüfung der Richtigkeit und für die Zwecke der Vergleichbarkeit heranzuziehen, und die Methode sollte auf stündlichen oder unterstündlichen Zeitschritten beruhen. Um die Nutzung erneuerbarer Energie am Standort zu fördern und zusätzlich zum gemeinsamen allgemeinen Rahmen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Vorteile einer größtmöglichen Nutzung erneuerbarer Energie am Standort, einschließlich für andere Nutzungszwecke (z. B. Ladepunkte für Elektrofahrzeuge), in der Berechnungsmethode anerkannt und berücksichtigt werden.

regional differenziert werden kann. Dabei sollten zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme und Klimaanlage, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, intelligente Lösungen, **Wärmerückgewinnung aus Abwasser, Lüftung und Kühlung**, passive Heiz- und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode oder Kühlperiode eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. Die Methode sollte die geltenden europäischen Normen berücksichtigen. Sie sollte die Abbildung der tatsächlichen Betriebsbedingungen gewährleisten und es ermöglichen, die erfasste Energie zur Überprüfung der Richtigkeit und für die Zwecke der Vergleichbarkeit heranzuziehen, und die Methode sollte auf stündlichen oder unterstündlichen Zeitschritten beruhen. Um die Nutzung erneuerbarer Energie am Standort zu fördern, **einschließlich Solardachanlagen im Einklang mit der Europäischen Initiative zum Ausbau von Solardachanlagen**, und zusätzlich zum gemeinsamen allgemeinen Rahmen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Vorteile einer größtmöglichen Nutzung erneuerbarer Energie am Standort, einschließlich für andere Nutzungszwecke (z. B. Ladepunkte für Elektrofahrzeuge), in der Berechnungsmethode anerkannt und berücksichtigt werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen. Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors *ist* der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung von besonderer Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab **2027** sollten *im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens* keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die vor **2027** für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds ausgewählt wurden. Durch eine klare Rechtsgrundlage für das Verbot von Wärmeerzeugern auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs sollten nationale Ausstiegsstrategien und -maßnahmen unterstützt werden.

Geänderter Text

(14) Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen, *die zudem Preisschwankungen und Unsicherheiten bei der Versorgung unterliegen. Dies trifft insbesondere auf Gebäude mit einer schlechten Gesamtenergieeffizienz zu, die von einkommensschwachen Haushalten bewohnt werden, wodurch die soziale Ungleichheit und das Risiko der sozialen Ausgrenzung verschärft werden, besonders in Zeiten hoher Energiepreise und steigender Lebenshaltungskosten.* Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors *sind* der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung, *die Festlegung klarer und wirksamer Strategien für diesen schrittweisen Ausstieg und die Bestimmung der besten Verfahren dafür* von besonderer Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab **2024** sollten keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die vor **2024** für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds ausgewählt wurden, *und derjenigen, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden können.* Durch eine klare Rechtsgrundlage für das Verbot von Wärmeerzeugern auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs sollten nationale Ausstiegsstrategien und -maßnahmen

unterstützt werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Die zügige Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung erfordert einen technologieneutralen Ansatz. Heizkessel, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden können, stellen eine kostengünstige Möglichkeit zur Dekarbonisierung dar und sollten daher weiterhin für finanzielle Anreize infrage kommen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die effiziente Nutzung der Abwärme aus Systemen zur Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch stellt eine bedeutende Möglichkeit zur Energieeinsparung dar. Die Warmwasserbereitung ist in neuen Gebäuden die Hauptquelle des Energieverbrauchs, und für gewöhnlich geht diese Wärme verloren und wird nicht wiederverwendet. Da der Warmwasserverbrauch größtenteils auf Duschen zurückzuführen ist, könnte die Nutzung der Wärme aus den Duschabflüssen in Gebäuden eine einfache und kostenwirksame Möglichkeit sein, Einsparungen beim Endenergieverbrauch und den entsprechenden CO₂- und Methanemissionen aus der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch zu erzielen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Kommission sollte einen

(17) Die Kommission sollte einen

Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen und die externen Effekte in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie die Ausweitung des Emissionshandelssystems und die CO₂-Preise berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vergleichen. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. Die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden Praxis und der Erfahrungen bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern ermittelt werden. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten.

Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen und die externen Effekte in den Bereichen Umwelt, **Sicherheit** und Gesundheit sowie **gegebenenfalls die Möglichkeit einer Ausweitung des Emissionshandelssystems und die CO₂-Preise berücksichtigen. Das Neue Europäische Bauhaus hat das Potenzial, die Art und Weise, wie politische Strategien ausgearbeitet werden, umzugestalten, um die Umwelt der Zukunft zu schaffen, indem der Bedarf an Räumen, die an neue Lebensweisen angepasst sind, gedeckt wird.** Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vergleichen. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. Die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden Praxis und der Erfahrungen bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern ermittelt werden. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen

und darüber Bericht zu erstatten.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Das Neue Europäische Bauhaus sollte bei der Festlegung von Regelungsrahmen, die den Gebäudesektor betreffen, berücksichtigt werden, da es Informationen über Bereiche, die über die bloße Regulierung im Energiebereich hinausgehen, liefern kann.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude, dessen sehr geringer Energiebedarf vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude sollten Nullemissionsgebäude sein, und alle bestehenden Gebäude sollten bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden.

Geänderter Text

(19) Die ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude, dessen sehr geringer Energiebedarf vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude – **vorrangig Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser** – sollten Nullemissionsgebäude sein, und alle bestehenden Gebäude sollten bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Da bis zu 90 % der im Jahr 2050 bestehenden baulichen Umwelt bereits jetzt vorhanden sind, sind ambitioniertere Bemühungen erforderlich, um die Renovierungsquote und die Dekarbonisierung des bestehenden Gebäudebestands voranzutreiben. Von den Anreizen und Standards, die heute festgelegt werden, wird es letztendlich

abhängen, ob die Union ihre langfristigen Klima- und Energieziele erreichen wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Erschwinglichkeit und soziale Gerechtigkeit sind von entscheidender Bedeutung, um bis spätestens 2050 einen grünen und gerechten Übergang zu einem dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen. Die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern muss im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union geprüft werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Umfang der Finanzinstrumente den Bedürfnissen der potenziellen Begünstigten entspricht: Die einkommensschwächsten und schutzbedürftigsten Haushalte sollten von zu 100 % bezuschussten Nachrüstungsarbeiten profitieren.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19c) Der Grundsatz „Pay-as-you-Save“ sollte für soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Attraktivität sorgen und muss als flankierende Maßnahme angesehen werden, die den allgemeinen Klimazielen nicht entgegensteht. Die Kommission sollte bei der Festlegung von Standards für „Pay-as-you-Save“ sicherstellen, dass die im Europäischen Klimagesetz und der Strategie „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere

*Lebensbedingungen“ festgelegten
Prioritäten nicht gefährdet werden.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energien am Standort, z. B. Solarthermie, Fotovoltaik, Wärmepumpen und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften bereitgestellt wird, **sowie** Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien oder Abwärme.

Geänderter Text

(20) Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energien am Standort, z. B. Solarthermie, Fotovoltaik, Wärmepumpen und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften **oder sonstigen Partnern in der Nachbarschaft** bereitgestellt wird, Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien oder **der Rückgewinnung von Abwärme aus Abwasser, Warmwasser für sanitäre Zwecke oder der Luft sowie dezentral über das Stromnetz bereitgestellte Energie aus erneuerbaren Quellen.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind große Unternehmen von der Beteiligung an Energiegemeinschaften ausgeschlossen. Diese Benachteiligung sollte ausgeglichen werden, indem neben Energiegemeinschaften auch andere Formen der gemeinsamen Energienutzung innerhalb der Nachbarschaft zugelassen werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die notwendige Dekarbonisierung des Gebäudebestands der Union erfordert in großem Maßstab energetische

Geänderter Text

(21) Die notwendige Dekarbonisierung des **öffentlichen und privaten** Gebäudebestands der Union,

Renovierungen: Fast 75 % dieses Gebäudebestands sind nach den derzeitigen Gebäudestandards ineffizient und 85-95 % der heutigen Gebäude werden 2050 noch stehen. Die gewichtete jährliche Quote der energetischen Renovierungen liegt jedoch anhaltend niedrig bei rund 1 %. Beim derzeitigen Tempo würde die Dekarbonisierung des Gebäudesektors Jahrhunderte dauern. Das Auslösen und die Unterstützung von Gebäuderenovierungen, einschließlich des Übergangs zu emissionsfreien Heizungsanlagen, ist daher ein zentrales Ziel dieser Richtlinie.

einschließlich der Gebäude der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, erfordert in großem Maßstab energetische Renovierungen: Fast 75 % dieses Gebäudebestands sind nach den derzeitigen Gebäudestandards ineffizient und 85-95 % der heutigen Gebäude werden 2050 noch stehen. Die gewichtete jährliche Quote der energetischen Renovierungen liegt jedoch anhaltend niedrig bei rund 1 %. Beim derzeitigen Tempo würde die Dekarbonisierung des Gebäudesektors Jahrhunderte dauern. Das Auslösen und die Unterstützung von Gebäuderenovierungen, einschließlich des Übergangs zu emissionsfreien Heizungsanlagen, ist daher ein zentrales Ziel dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen, da sie die wichtigsten Hindernisse für Renovierungen beseitigen, z. B. divergierende Anreize und Miteigentumsstrukturen, die nicht durch wirtschaftliche Anreize überwunden werden können. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte dazu führen, dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mehr gibt, der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird und somit ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird.

Geänderter Text

(22) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen, da sie die wichtigsten Hindernisse für Renovierungen beseitigen, z. B. divergierende Anreize und Miteigentumsstrukturen, die nicht durch wirtschaftliche Anreize überwunden werden können. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte dazu führen, dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mehr gibt, der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird, ***einschließlich der Gebäude der Organe und Einrichtungen der Union,*** und somit ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die auf Unionsebene festgelegten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten sich auf die Renovierung der Gebäude konzentrieren, die das größte Potenzial in Bezug auf Dekarbonisierung, Verringerung der Energiearmut und umfassende soziale und wirtschaftliche Vorteile aufweisen, insbesondere auf die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz, die vorrangig renoviert werden müssen.

Geänderter Text

(23) Die auf Unionsebene festgelegten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten sich auf die Renovierung der Gebäude konzentrieren, die das größte Potenzial in Bezug auf Dekarbonisierung, Verringerung der Energiearmut und umfassende soziale und wirtschaftliche Vorteile aufweisen, insbesondere auf die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz, die vorrangig renoviert werden müssen, ***einschließlich der Möglichkeit des Einsatzes von Hybridwärmepumpen, wenn keine andere durchführbare nichtfossile Lösung zur Verfügung steht.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Um die derzeitige Situation des Gebäudebestands vollständig und detailliert darzustellen, sodass genau bestimmt werden kann, wo sich die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz befinden, sollte von der Kommission eine Prüfung des Gebäudebestands der Union vorgenommen werden, um einen angemessenen Schwerpunkt auf die Bemühungen und Investitionen der Union zu legen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte durch einen unterstützenden Rahmen begleitet werden, der technische Hilfe und finanzielle Maßnahmen umfasst. Auf nationaler Ebene festgelegte Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz stellen keine „Unionsnormen“ im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, während unionsweite Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz als solche „Unionsnormen“ angesehen werden könnten. Im Einklang mit den überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, d. h. zur Erreichung einer bestimmten Gesamtenergieeffizienzklasse, gewähren, bis diese unionsweiten Vorgaben verbindlich werden. Sobald die Vorgaben verbindlich geworden sind, können die Mitgliedstaaten weiterhin staatliche Beihilfen für die Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen gewähren, die unter die unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz fallen, sofern die Gebäuderenovierung auf einen höheren Standard als die festgelegte Mindestgesamtenergieeffizienzklasse abzielt.

Geänderter Text

(25) Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte durch einen unterstützenden Rahmen begleitet werden, der technische Hilfe und finanzielle Maßnahmen umfasst, **wobei Renovierungsprogrammen für einkommensschwache, schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Haushalte besondere Beachtung zu schenken ist.** Auf nationaler Ebene festgelegte Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz stellen keine „Unionsnormen“ im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, während unionsweite Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz als solche „Unionsnormen“ angesehen werden könnten. Im Einklang mit den überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, d. h. zur Erreichung einer bestimmten Gesamtenergieeffizienzklasse, gewähren, bis diese unionsweiten Vorgaben verbindlich werden. Sobald die Vorgaben verbindlich geworden sind, können die Mitgliedstaaten weiterhin staatliche Beihilfen für die Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen gewähren, die unter die unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz fallen, sofern die Gebäuderenovierung auf einen höheren Standard als die festgelegte Mindestgesamtenergieeffizienzklasse abzielt **oder im Rahmen eines Systems für Renovierungspässe erfolgt.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Finanzielle Maßnahmen müssen für Gebäude angewandt werden, bei denen ein klarer Fahrplan für die Erreichung von Emissionsfreiheit innerhalb einer festgelegten Frist besteht.

Ein System für Renovierungspässe ist ein Rahmen, um dies sicherzustellen, indem eine Abfolge von aufeinander aufbauenden Renovierungsschritten angegeben wird, die zum Ziel haben, das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) In der EU-Taxonomie werden für die gesamte Wirtschaft, einschließlich des Bausektors, ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten klassifiziert. Gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie gelten Gebäuderenovierungen als nachhaltige Tätigkeit, wenn sie zu Energieeinsparungen von mindestens 30 % führen, bei größeren Renovierungen bestehender Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen oder aus Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestehen, beispielsweise der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten oder von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sofern diese Einzelmaßnahmen die festgelegten Kriterien erfüllen. Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz entsprechen in der Regel den Kriterien der EU-Taxonomie für Gebäuderenovierungstätigkeiten.

Geänderter Text

(26) In der EU-Taxonomie werden für die gesamte Wirtschaft, einschließlich des Bausektors, ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten klassifiziert. Gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie gelten Gebäuderenovierungen als nachhaltige Tätigkeit, wenn sie zu Energieeinsparungen von mindestens 30 % führen, bei größeren **oder erheblichen** Renovierungen bestehender Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen oder aus Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestehen, beispielsweise der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten oder von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sofern diese Einzelmaßnahmen die festgelegten Kriterien erfüllen. Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz entsprechen in der Regel den Kriterien der EU-Taxonomie für Gebäuderenovierungstätigkeiten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um bis 2050 einen hochgradig

Geänderter Text

(29) Um bis 2050 einen hochgradig

energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitskräften *mit den* für die Durchführung von Gebäuderenovierungen *angemessenen Kompetenzen* liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/60 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf und die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne vorlegen.

³⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der *administrativen Unterstützung, der* Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von *hochqualifizierten* Arbeitskräften *aus der Baubranche sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft* für die Durchführung von Gebäuderenovierungen *sowie auf hochwertigen Prozessen, insbesondere Vergabeverfahren,* liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/60 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf und die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne vorlegen.

³⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Renovierungen in mehreren Stufen können eine Lösung für die Probleme der hohen anfänglichen Kosten und der Mühen für die Bewohner sein, die bei Renovierungen „in einem Zug“ auftreten können. Eine solche Renovierung in mehreren Stufen muss jedoch sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, dass ein Renovierungsschritt notwendige weitere Schritte ausschließt. Renovierungspässe enthalten einen klaren Fahrplan für Renovierungen in mehreren Stufen und erleichtern es Eigentümern und Investoren, den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen bestmöglich zu planen. Daher sollten Renovierungspässe den Gebäudeeigentümern in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

(32) ***Eine einstufige umfassende Renovierung ist mit Blick auf die rechtzeitige Verwirklichung des Ziels, den europäischen Gebäudebestand umzubauen, die kosteneffizienteste Option mit den geringsten CO₂-Emissionen.*** Renovierungen in mehreren Stufen können eine Lösung für die Probleme der hohen anfänglichen Kosten und der Mühen für die Bewohner sein, die bei Renovierungen „in einem Zug“ auftreten können. Eine solche Renovierung in mehreren Stufen muss jedoch sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, dass ein Renovierungsschritt notwendige weitere Schritte ausschließt. Renovierungspässe enthalten einen klaren Fahrplan für Renovierungen in mehreren Stufen und erleichtern es Eigentümern und Investoren, den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen bestmöglich zu planen. Daher sollten Renovierungspässe den Gebäudeeigentümern in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden. ***Renovierungspässe sollten für Gebäudeeigentümer nicht zur wirtschaftlichen Belastung werden oder diesen einen hohen Verwaltungsaufwand aufbürden und allen einkommensschwachen Immobilieneigentümern sowie allen Eigentümern einer Immobilie, die deren Erstwohnsitz ist, kostenlos bereitgestellt werden. Zur Verringerung des***

Verwaltungsaufwands und zur Vermeidung von Überschneidungen können die Mitgliedstaaten beschließen, Renovierungspässe und Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz zusammenzufassen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Der Begriff „umfassende Renovierung“ ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude in Nullemissionsgebäude umgebaut werden; in einem ersten Schritt als eine Renovierung, bei der Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umgewandelt werden. Diese Definition dient dem Ziel der Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Eine auf die Gesamtenergieeffizienz abzielende umfassende Renovierung ist eine gute Gelegenheit, andere Aspekte anzugehen, etwa die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, die Stärkung der Klimaresilienz, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Geänderter Text

(33) Der Begriff „umfassende Renovierung“ ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude in Nullemissionsgebäude umgebaut werden; in einem ersten Schritt als eine Renovierung, bei der Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umgewandelt werden. Diese Definition dient dem Ziel der Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Eine auf die Gesamtenergieeffizienz abzielende umfassende Renovierung ist eine gute Gelegenheit, andere Aspekte anzugehen, etwa die ***Umweltqualität in Innenräumen, die*** Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, die Stärkung der Klimaresilienz, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, die ***Sicherheit von Heizanlagen, Elektroinstallationen und Lüftungsanlagen, die*** Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ***und ältere Menschen. Umfassende Renovierungen, durch die die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes um mindestens 60 % verbessert wird, werden derzeit jährlich nur in 0,2 % des Gebäudebestands durchgeführt, und***

nur in einem Fünftel der Fälle wird die Energieeffizienz deutlich verbessert.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um umfassende Renovierungen zu fördern, was eines der Ziele der Strategie für eine Renovierungswelle ist, sollten die Mitgliedstaaten **umfassende** Renovierungen **finanziell** und **verwaltungstechnisch stärker unterstützen**.

Geänderter Text

(34) Um umfassende Renovierungen zu fördern, was eines der Ziele der Strategie für eine Renovierungswelle ist, sollten die Mitgliedstaaten **der finanziellen und verwaltungstechnischen Unterstützung umfassender Renovierungen Vorrang einräumen, wobei der Schwerpunkt auf von Energiearmut betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und einkommensschwachen Haushalten sowie auf den Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz liegen sollte**.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Die Kommission sollte technische Leitlinien für historische Gebäude festlegen, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern und sicherzustellen und gleichzeitig das kulturelle Erbe zu schützen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35b) Die Kommission sollte technische Leitlinien für historische Gebäude und historische Ortskerne festlegen, um sicherzustellen, dass ökologische Ambitionen erfüllt werden und das kulturelle Erbe geschützt wird.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35c) Die Renovierung von Gebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz beinhaltet oft den Umgang mit Materialien wie Dächern, Wänden oder elektrischen Armaturen, die Asbest enthalten könnten, wenn diese Gebäude vor dem Inkrafttreten von Unionsvorschriften und nationalen Vorschriften über das Verbot der Verwendung von Asbest gebaut wurden. Die Einführung von Anforderungen für die sichere Asbestsanierung muss sozial gerecht sein und mit geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Immobilieneigentümer bei der Finanzierung der notwendigen Renovierung sowie mit flankierenden Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die Arbeiten durchführen, einhergehen. Die Europäische Strategie zur Beseitigung von Asbest sollte einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG enthalten, um die Maßnahmen der Union zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest zu intensivieren und zu verhindern, dass die Renovierungswelle eine neue Welle von Asbestgeschädigten nach sich zieht; sie

sollte zudem einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2010/31/EU enthalten, um zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeiter das Erfordernis eines obligatorischen Screenings und der anschließenden Beseitigung von Asbest und anderer gefährlicher Stoffe vor Beginn der Renovierungsarbeiten einzuführen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35d) Es ist dringend geboten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Gebäuden zu verringern und die Bemühungen um die Dekarbonisierung und Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen. Um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollten alle neuen Gebäude „solartauglich“, d. h. so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird und die ertragreiche Installation von Solartechnologien ohne kostspielige strukturelle Eingriffe ermöglicht wird. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sowohl auf neuen Wohn- als auch auf neuen Nichtwohngebäuden sowie auf bestehenden Nichtwohngebäuden geeignete Solaranlagen installiert werden. Um das Potenzial von Solaranlagen auf Gebäuden effizient zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese Verpflichtung fallenden Gebäude Kriterien für die Umsetzung einer verstärkten Nutzung von

Solaranlagen und mögliche Ausnahmen davon festlegen.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35e) Die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie ist besonders wichtig, um der voneinander abhängigen Energie- und Wassernutzung und dem zunehmenden Druck auf beide Ressourcen Rechnung zu tragen. Eine wirksame Bewirtschaftung von Wasser und dessen Wiederverwendung können in erheblichem Maße zu Energieeinsparungen beitragen, was neben Klimavorteilen auch wirtschaftliche und soziale Vorteile nach sich zieht.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35f) Bei der Bewertung des Potenzials für effiziente Wärme- und Kälteversorgung sollten die Mitgliedstaaten umfassendere Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Aufgrund der Bedeutung von Wärmepumpen für die Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Wärme- und Kälteversorgung sollten die Risiken negativer Umweltauswirkungen von persistenten, bioakkumulierbaren oder toxischen Kältemitteln minimiert werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen einzuführen, die die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur in Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse wie etwa divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.

Geänderter Text

(37) In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen einzuführen, die die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur in Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse wie etwa ***Engpässe bei Netzanschlüssen und Netzkapazität***, divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Intelligentes Laden und bidirektionales Laden ermöglichen die Integration von Gebäuden in das Energiesystem. Ladepunkte an Orten, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die

Geänderter Text

(39) Intelligentes Laden und bidirektionales Laden ermöglichen die Integration von Gebäuden in das Energiesystem. Ladepunkte an Orten, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die

Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen intelligente Ladefunktionen sichergestellt werden. Wenn bidirektionales Laden zur weiteren Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Stromnetz im Allgemeinen beitragen würde, sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden.

Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen **bei allen neuen Ladepunkten in Gebäuden sowie daran angrenzend** intelligente Ladefunktionen sichergestellt werden. Wenn bidirektionales Laden zur weiteren Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Stromnetz im Allgemeinen beitragen würde, sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer **sanften** Mobilität wie dem Radfahren können die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. Wie im Klimazielplan für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die verkehrsbedingte Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden ein großes Hindernis für die Benutzung des Fahrrads dar. Bauvorschriften können den Übergang zu saubererer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden.

Geänderter Text

(40) Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer **aktiven** Mobilität wie dem Radfahren können die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. **Aufgrund der raschen Zunahme beim Verkauf von Elektrofahrzeugen und elektrischen Lastenrädern müssen auch Platz und eine grundlegende Ladeinfrastruktur für diese Arten von Fahrzeugen bereitgestellt werden, um ihre regelmäßige Nutzung zu erleichtern.** Wie im Klimazielplan für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die verkehrsbedingte Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden

ein großes Hindernis für die Benutzung des Fahrrads dar. Bauvorschriften können den Übergang zu saubererer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige Mobilität in den Städten unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Integration der Wohnungsbaupolitik, der nachhaltigen Mobilität, der Einführung von Energiespeicheranlagen zur Unterstützung der Integration von Elektrofahrzeugen und der Stadtplanung gelegt werden sollte.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und mit ihnen sollten gemeinsame Ziele verfolgt werden. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sind die Konnektivitätsziele und die Vorgaben

(41) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und mit ihnen sollten gemeinsame Ziele verfolgt werden. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sind die Konnektivitätsziele und die Vorgaben

der Union für den Aufbau von Kommunikationsnetzen mit hoher Kapazität wichtig für intelligente Haustechnik und gut vernetzte Gemeinschaften. Es sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern. Damit wären neue Möglichkeiten für Energieeinsparungen verbunden, indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und der Netzbetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz effizienter zu verwalten.

der Union für den Aufbau von Kommunikationsnetzen mit hoher Kapazität wichtig für intelligente Haustechnik und gut vernetzte Gemeinschaften. Es sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern. **Die Energieversorgungssicherheit und die Energieeffizienz sollten begünstigt werden, indem Investitionen gefördert und Anreize für energiesparende Low-Tech-Lösungen geschaffen werden, und könnten durch die Verbesserung der Konnektivität den digitalen Wandel vorantreiben, um die digitale Kluft zu verringern. Daher ist die Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ zu diesem Zweck und zur Bekämpfung von Energiearmut durch innovative Lösungen für das Gebäude- und Bauwesen, die Industrie und die Materialwirtschaft wichtig.** Damit wären neue Möglichkeiten für Energieeinsparungen verbunden, indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und der Netzbetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz effizienter zu verwalten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Um einen wettbewerbsorientierten und innovativen Markt für intelligente Gebäudedienste zu fördern, der zu einer effizienten Energienutzung und der Integration von erneuerbarer Energie in Gebäude beiträgt und Investitionen in Renovierungen unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass betroffene Parteien direkten Zugang zu den Daten der Gebäudesysteme haben. Um

Geänderter Text

(42) Um einen wettbewerbsorientierten und innovativen Markt für intelligente Gebäudedienste zu fördern, der zu einer effizienten Energienutzung und der Integration von erneuerbarer Energie in Gebäude, **einschließlich Dach-Solaranlagen**, beiträgt und Investitionen in Renovierungen unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass betroffene Parteien direkten Zugang zu den

übermäßige Verwaltungskosten für Dritte zu vermeiden, erleichtern die Mitgliedstaaten die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union.

Daten der Gebäudesysteme haben. Um übermäßige Verwaltungskosten für Dritte zu vermeiden, erleichtern die Mitgliedstaaten die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein.

Geänderter Text

(43) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein, **wobei die Datenschutzvorschriften einzuhalten sind.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

(44) Der Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln ist von entscheidender Bedeutung, um die Energieeffizienzziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Finanzinstrumente der Union und andere Maßnahmen wurden eingerichtet bzw. angepasst, mit denen die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt werden soll. Zu den jüngsten Initiativen für eine bessere Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf Unionsebene gehören unter anderem die Leitinitiative „Renovieren“ als Bestandteil der mit der Verordnung (EU) 2041/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und der mit der Verordnung (EU) .../... eingerichtete Klima-Sozialfonds. Mehrere andere wichtige EU-Programme können die energetische Renovierung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 unterstützen, darunter die Kohäsionsfonds und der Fonds „InvestEU“, der durch die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ eingerichtet wurde. Über Rahmenprogramme für Forschung und Innovation investiert die Union in Finanzhilfen oder Darlehen, um die beste Technologie zu fördern und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, unter anderem durch Partnerschaften mit der Industrie und den Mitgliedstaaten wie die Europäische Partnerschaft für die Energiewende und die Europäische Partnerschaft „Built4People“.

(44) Der Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln ist von entscheidender Bedeutung, um die Energieeffizienzziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Finanzinstrumente der Union und andere Maßnahmen wurden eingerichtet bzw. angepasst, mit denen die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt werden soll. Zu den jüngsten Initiativen für eine bessere Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf Unionsebene gehören unter anderem die Leitinitiative „Renovieren“ als Bestandteil der mit der Verordnung (EU) 2041/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und der mit der Verordnung (EU) .../... eingerichtete Klima-Sozialfonds. Mehrere andere wichtige EU-Programme können die energetische Renovierung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 unterstützen, darunter die Kohäsionsfonds und der Fonds „InvestEU“, der durch die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ eingerichtet wurde. Über Rahmenprogramme für Forschung und Innovation investiert die Union in Finanzhilfen oder Darlehen, um die beste Technologie zu fördern und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, unter anderem durch Partnerschaften mit der Industrie und den Mitgliedstaaten wie die Europäische Partnerschaft für die Energiewende und die Europäische Partnerschaft „Built4People“. ***Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates^{40a} sollte die Kommission branchenspezifische Partnerschaften für die Energiewende im Gebäudesektor einrichten, indem sie wichtige Interessenträger zusammenbringt.***

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des

³⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

^{40a} Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Begründung

Nach dem Europäischen Klimagesetz sollte die Kommission auch im Gebäudesektor den branchenspezifischen Klimadialog und branchenspezifische Partnerschaften erleichtern.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Finanzierungsmechanismen, **finanzielle** Anreize und die Einbindung von Finanzinstituten bei energetischen Renovierungen von Gebäuden sollten in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen eine zentrale Rolle spielen und von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden. Solche Maßnahmen sollten an Energieeffizienz geknüpfte Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen unterstützen, Investitionen der Behörden in einen energieeffizienten Gebäudebestand, beispielsweise über öffentlich-private Partnerschaften oder

Geänderter Text

(46) Finanzierungsmechanismen, **Finanzbeihilfen und Zuschüsse**, Anreize und die Einbindung von Finanzinstituten bei energetischen Renovierungen von Gebäuden, **die auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Gebäudeeigentümer und Mieter zugeschnitten sind**, sollten in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen eine zentrale Rolle spielen und von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden. Solche Maßnahmen sollten an Energieeffizienz geknüpfte Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen unterstützen, Investitionen der Behörden in

Energieleistungsverträge, fördern oder das wahrgenommene Risiko bei den Investitionen mindern.

einen energieeffizienten Gebäudebestand, beispielsweise über öffentlich-private Partnerschaften oder Energieleistungsverträge, fördern oder das wahrgenommene Risiko bei den Investitionen mindern. ***Im Rahmen von Finanzierungssystemen sollte eine hohe Prämie für umfassende Renovierungen geboten werden, damit diese finanziell attraktiv sind.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Grüne Hypothekarkredite und grüne Privatkundenkredite können einen erheblichen Beitrag zur Umgestaltung der Wirtschaft und zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten. Mit der Hypothekarkredit-Richtlinie wird die Aufnahme grüner Hypotheken zwar nicht behindert; in der Richtlinie sind aber auch keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, um die Aufnahme zu fördern. Darüber hinaus erfassen nur wenige Anbieter von Hypothekarkrediten systematisch Daten über die Gründe für die Aufnahme eines solchen Kredits. Das Fehlen systematisch erfasster Daten über die Energieeffizienz bzw. Umweltfreundlichkeit von Wohnimmobilien verursacht Probleme, die die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals behindern könnten. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften anpassen und unterstützende Maßnahmen entwickeln, um die Aufnahme grüner Hypothekarkredite und grüner Privatkundenkredite sowie die Erfassung von Daten zu erleichtern.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46b) Für „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme stehen zwar keine Finanzinstrumente der Union zur Verfügung; die Kommission sollte jedoch einen gemeinsamen Unionsstandard für „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme ausarbeiten und verbindliche Mindestanforderungen für öffentliche und private Akteure festlegen, damit dieser Standard bewilligt werden kann.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Neben Finanzierungen sind die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und **Hilfsinstrumenten** wie etwa zentralen Anlaufstellen, die integrierte Dienstleistungen für energetische Renovierungen bieten, oder Mittlern sowie die Umsetzung anderer Maßnahmen und Initiativen, etwa der in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ der Kommission genannten, unerlässlich, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden.

(47) Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Neben Finanzierungen sind die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und **Instrumenten für administrative Unterstützung** wie etwa zentralen Anlaufstellen, die integrierte Dienstleistungen für energetische Renovierungen bieten, oder Mittlern sowie die Umsetzung anderer Maßnahmen und Initiativen, etwa der in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ der Kommission genannten, unerlässlich, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden. **Zentrale Anlaufstellen sollten so ausgestattet sein, dass sie die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen und von privat vermieteten Wohnungen unterstützen können. Auch sollte Unterstützung für lokale Initiativen, wie von Bürgern getragene**

Renovierungsprogramme und Programme für die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung auf Stadtviertelebene oder kommunaler Ebene, geleistet werden, da solche Programme das Engagement der Bürger für die Energiewende verbessern, Skaleneffekte mit sich bringen und geeignete Lösungen für die lokalen Gegebenheiten und Anforderungen bieten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden **Energiepreisen** betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. Durch die Senkung übermäßiger Energierechnungen können Gebäuderenovierungen Menschen aus der Energiearmut befreien und auch Energiearmut verhindern. Gleichzeitig haben Gebäuderenovierungen ihren Preis, und es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, begrenzt werden. Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger Haushalte zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. Daher sollten finanzielle Anreize und andere politische Maßnahmen vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben,

Geänderter Text

(48) Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden **Preisen für Energie aus fossilen Brennstoffen** betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. Durch die Senkung übermäßiger Energierechnungen können Gebäuderenovierungen Menschen aus der Energiearmut befreien und auch Energiearmut verhindern. Gleichzeitig haben Gebäuderenovierungen ihren Preis, und es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, begrenzt werden. Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger **und einkommensschwacher** Haushalte **sowie von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind oder in Sozialwohnungen leben**, zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. Daher sollten

ausgerichtet sein, und die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Zwangsräumungen aufgrund von Renovierungen zu verhindern. Der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität enthält einen gemeinsamen Rahmen und ein gemeinsames Verständnis der umfassenden Strategien und Investitionen, die erforderlich sind, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

finanzielle Anreize und andere politische Maßnahmen vorrangig auf schutzbedürftige **und einkommensschwache** Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen, **einkommensschwache Immobilieneigentümer, ältere Immobilieneigentümer** und **Immobilieneigentümer im Ruhestand** sowie Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet sein, und die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Zwangsräumungen aufgrund von Renovierungen zu verhindern. Der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität enthält einen gemeinsamen Rahmen und ein gemeinsames Verständnis der umfassenden Strategien und Investitionen, die erforderlich sind, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von potenziellen Käufern oder Mietern frühzeitig berücksichtigt werden kann, sollte für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, und die Gesamtenergieeffizienzklasse und der Indikator der Gesamtenergieeffizienz sollten in allen Anzeigen angegeben werden. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu

Geänderter Text

(49) Um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von potenziellen Käufern oder Mietern frühzeitig berücksichtigt werden kann, sollte für Gebäude oder Gebäudeteile, die **auf kommerzieller Basis** zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, und die Gesamtenergieeffizienzklasse und der Indikator der Gesamtenergieeffizienz sollten in allen Anzeigen angegeben werden. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des

deren Verbesserung liefern. Zudem sollte der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz Angaben über den Primärenergieverbrauch, die Erzeugung von erneuerbarer Energie und die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten.

Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. Zudem sollte der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz Angaben über den Primärenergieverbrauch, **für die Immobilie bestehende „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme**, die Erzeugung von erneuerbarer Energie und die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten erleichtert, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.

Geänderter Text

(50) Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, **sowie durch die Entwicklung und Maximierung digitaler Technologien für die Verwirklichung effizienterer, inklusiverer, zugänglicherer und ökologisch nachhaltigerer Lösungen erleichtert. Hierbei ist zu betonen, dass solche Technologien zur Verbesserung des sozialen Wohlergehens der Bürger und nicht zu deren digitaler Überwachung genutzt werden sollten**, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung dieser Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Rathäuser, Schulen, Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels.

Geänderter Text

(51) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung dieser Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Rathäuser, Schulen, Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels. ***Um die Vorbildfunktion von Behörden sicherzustellen und die Sichtbarkeit von Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu fördern, sollte angestrebt werden, an Gebäuden der öffentlichen Verwaltung ohne historischen oder kulturellen Wert Solaranlagen zu installieren.***

Begründung

Die Sichtbarkeit der Energiewende sollte gefördert werden, indem bei den Gebäuden von Behörden mit gutem Beispiel vorangegangen wird.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Die Union und die Mitgliedstaaten müssen die Bereitschaft und die Einstellung der Bevölkerung zur Beteiligung an der Gebäuderenovierung berücksichtigen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, dass Inspektionen und Ausweisausstellungen so weit wie möglich miteinander verbunden werden.

Geänderter Text

(53) Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage **sowie der elektrischen Anlagen** durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage **und der elektrischen Anlagen** sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung, **und für Mieter, einkommensschwache Eigentümer und – unabhängig von Einkommenskriterien – alle Eigentümer, deren Immobilie ihr Hauptwohnsitz ist, kostenlos sein.** Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, dass Inspektionen und Ausweisausstellungen so weit wie möglich miteinander verbunden werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Energiearmut und hohe Renovierungskosten sind besonders für schutzbedürftige Gruppen ein wichtiges Thema, das in dieser Richtlinie konsequent angegangen werden sollte. Mit der regelmäßigen Wartung und Inspektion sowie der unabhängigen Prüfung elektrischer Anlagen wird aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht die optimale Leistung sichergestellt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der schlechten Belüftung von geschlossenen Innenräumen und der verstärkten Übertragung von Atemwegserkrankungen wie Influenza, Tuberkulose und Rhinovirusinfektionen. Ebenso kommt es in geschlossenen Räumen zu besonders hohen Übertragungsraten von SARS-CoV-2. Daher ist die Raumluftqualität von wesentlicher Bedeutung, um der Verbreitung von über die Luft übertragbaren Krankheiten vorzubeugen. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage können für eine gute Raumluftqualität sorgen und durch einen erhöhten Luftaustausch, die Verringerung der Luftzirkulation, die erhöhte Zufuhr von Außenluft und den Einsatz geeigneter Luftfilter die Übertragung von Krankheiten in geschlossenen Räumen senken.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Mit der Änderung werden die Anforderungen an die Belüftung unterstützt, die bereits in der früheren EPBD festgelegt wurden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Ein gemeinsamer Ansatz bei der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, den Renovierungspässen, den Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage durch qualifiziertes oder zertifiziertes Fachpersonal, dessen

(54) Ein gemeinsamer Ansatz bei der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, den Renovierungspässen, den Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion von Heizungs-, **Lüftungs-** und Klimaanlage **sowie der elektrischen Anlagen** durch qualifiziertes oder

Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist, trägt dazu bei, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und wird für die potenziellen Eigentümer oder Nutzer Transparenz hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union schaffen. Um die Qualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Kontrollsystem eingerichtet werden.

zertifiziertes Fachpersonal, dessen Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist, trägt dazu bei, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und wird für die potenziellen Eigentümer oder Nutzer Transparenz hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union schaffen. Um die Qualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Kontrollsystem eingerichtet werden.

Begründung

Bei Inspektionen müssen auch elektrische Anlagen berücksichtigt werden, um die Energieeffizienz gemäß der verfügbaren Norm (IEC/HD 60364-8-1:2019) zu verbessern. Lüftungsanlagen sind von Artikel 20 abgedeckt, fehlen aber in dieser Erwägung.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Um das Ziel der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt, in Bezug auf die Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Bezug auf die Anpassung der Schwellenwerte für Nullemissionsgebäude und die Berechnungsmethode für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, in

Geänderter Text

(57) Um das Ziel der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt, in Bezug auf die Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Bezug auf die Anpassung der Schwellenwerte für Nullemissionsgebäude und die Berechnungsmethode für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, in

Bezug auf die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für Renovierungspässe und in Bezug auf ein gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Expertenebene — durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind .

⁴¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Bezug auf die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für Renovierungspässe und in Bezug auf ein gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden *sowie zur Billigung von Standards für „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme* Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen — auch auf Expertenebene — durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁴¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch verschiedene Instrumente, z. B. das Instrument für technische Unterstützung⁴², das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzeption und Umsetzung von Reformen bereitstellt, einschließlich

Geänderter Text

(58) Um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch verschiedene Instrumente, z. B. das Instrument für technische Unterstützung⁴², das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzeption und Umsetzung von Reformen bereitstellt, einschließlich

solcher, die darauf abzielen, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden **bis 2030** zu erhöhen und umfassende energetische Renovierungen zu fördern. Die technische Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.

solcher, die darauf abzielen, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden **ab 2025 auf mindestens 3 %** zu erhöhen und umfassende energetische Renovierungen zu fördern. Die technische Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass einkommensschwache Haushalte Zugang zu technischer Unterstützung haben.**

⁴² Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

⁴² Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Begründung

Um das langfristige Ziel, bis 2050 Emissionsneutralität in der EU zu erreichen, einzuhalten, muss der Gebäudesektor mehr Ehrgeiz an den Tag legen und seine jährlichen Renovierungsquoten auf mindestens 3 % anheben.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis **spätestens** 2050 unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima, **der Umweltqualität in Innenräumen, der sozioökonomischen Auswirkungen** und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien,

intelligenteren und nachhaltigeren
Gebäudebestand zu erreichen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) nationaler
Gebäuderenovierungspläne;

Geänderter Text

f) nationaler
Gebäuderenovierungspläne **sowohl für
öffentliche als auch für private Gebäude,
die Maßnahmen zur Förderung des
Kreislaufprinzips mit dem Ziel der
Verbesserung der wichtigsten
Gebäudekomponenten wie Fassade und
Dach enthalten sollten;**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fa) des schrittweisen Ausstiegs aus
gebäudetechnischen Systemen, die auf
fossilen Brennstoffen basieren;**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) nachhaltige Mobilität betreffender
Infrastruktur in Gebäuden sowie daran
angrenzend und

g) nachhaltige **und aktive** Mobilität
betreffender Infrastruktur in Gebäuden
sowie daran angrenzend und

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) intelligenter und nachhaltiger Gebäude zur Verwirklichung der Ziele des digitalen und nachhaltigen Wandels;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Mindestanforderungen für Stromnetze, um die Wirksamkeit und die Kapazität für die wirksame Umsetzung von Gebäuderenovierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, bei dem die noch benötigte sehr geringe Energiemenge im Einklang mit den Anforderungen in Anhang III vollständig durch am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] **oder durch ein** Fernwärme- und Fernkältesystem gedeckt

2. „Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, bei dem die noch benötigte sehr geringe Energiemenge im Einklang mit den Anforderungen in Anhang III vollständig durch am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], **durch erneuerbare Energie und Abwärme aus einem effizienten** Fernwärme- und

wird;

Fernkältesystem *oder durch als Ergänzung dezentral über das Stromnetz bereitgestellte Energie aus erneuerbaren Quellen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] zertifiziert ist, oder durch am Standort gespeicherte Energie* gedeckt wird;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt wird ;

Geänderter Text

3. „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf *im Einklang mit den Anforderungen in Anhang III* zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, *oder Energie aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem — oder als Ergänzung durch Energie aus dem Stromnetz, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] zertifiziert ist, oder durch am Standort gespeicherte Energie* gedeckt wird;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude im Rahmen eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt (Verkauf oder Vermietung) innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst wird;

Geänderter Text

4. „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude im Rahmen eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt (Verkauf oder Vermietung) innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst wird, **bei der der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Sinne der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] eingehalten wird;**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „Neues Europäisches Bauhaus“ die Anknüpfung an die Renovierungswelle als vorbereitende Phase, wobei die innovativen Lösungen genutzt werden, die das Projekt für die umfassende Renovierung des Gebäudebestands Europas über die Energieeffizienz, die Barrierefreiheit und die Sicherheit hinaus bietet, damit eine wirklich ganzheitliche und hochwertige Renovierung des Gebäudebestands unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Standorts und der näheren Umgebung erreicht wird, wobei die Aspekte Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

Geänderter Text

6. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, **Raumluftqualität**, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Sonnenschutzeinrichtungen, elektrische Anlagen, die Überwachung der elektrischen Anlagen, bidirektionale Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sofern wirtschaftlich realisierbar –**, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort – **auch aus Dach-Solaranlagen –, in der Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen zur Nutzung am Standort des bewerteten Gebäudes mittels eines speziellen Anschlusses an die Energieerzeugungsquelle, ein Wärmerückgewinnungssystem** oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder erfasste Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und

Geänderter Text

8. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder erfasste Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und

Beleuchtung) zu decken;

Beleuchtung **sowie gebäudetechnische Systeme**) zu decken;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. „erfasst“ die Messung der Energie durch ein geeignetes Gerät, einen Energie- oder Leistungszähler, ein Leistungsmess- oder -überwachungsgerät oder einen Stromzähler;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“ erneuerbare Primärenergie aus einer am Standort, in der Nähe oder weiter entfernt befindlichen Energiequelle, die über einen bestimmten Energieträger geliefert wird, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie;

11. „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“ erneuerbare Primärenergie aus einer am Standort, in der Nähe oder weiter entfernt befindlichen Energiequelle, die über einen bestimmten Energieträger geliefert wird, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie, **auch aus Dach-Solaranlagen;**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Energie aus erneuerbaren Quellen“
Energie aus erneuerbaren, **nichtfossilen**
Energiequellen, **das heißt Wind,**
Sonne (Solarthermie und
Fotovoltaik) und geothermische
Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-,
Wellen- und sonstige Meeresenergie,
Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas,
Klärgas und Biogas;

Geänderter Text

13. „Energie aus erneuerbaren Quellen“
Energie aus erneuerbaren Energiequellen
im Sinne der Richtlinie (EU) .../...
[geänderte Erneuerbare-Energien-
Richtlinie];

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Renovierungspass“ ein Dokument,
das einen maßgeschneiderten Fahrplan für
die Renovierung eines bestimmten
Gebäudes in **mehreren** Schritten enthält,
durch die die Gesamtenergieeffizienz des
Gebäudes erheblich verbessert **wird**;

Geänderter Text

18. „Renovierungspass“ ein Dokument,
das einen maßgeschneiderten Fahrplan für
die Renovierung eines bestimmten
Gebäudes in **einem oder einigen wenigen**
Schritten enthält, durch die die
Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes **und**
seine Innenraumumweltqualität erheblich
verbessert **werden**;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

19. „umfassende Renovierung“ eine
Renovierung, **durch die ein Gebäude oder**
ein Gebäudeteil zu Folgendem umgebaut
wird:

Geänderter Text

19. „umfassende Renovierung“ eine
Renovierung, **bei der der Schwerpunkt auf**
den folgenden wesentlichen Punkten
liegt: Wanddämmung, Dachdämmung,
Bodendämmung, Austausch von äußeren
Bauelementen aus Holz, Luftdichtheit,

Dampfermeabilität, Bearbeitung von Wärmebrücken, Lüftungs- und Heiz-/Kühlanlagen und Gebäudeautomatisierung. Durch diese Arbeiten würde daher für eine gesunde Raumluftqualität, für eine Umgebung, die keine Krankheiten auslöst, und für den Komfort der Bewohner sommers wie winters gesorgt, und zwar mit transparenten Informationswerkzeugen, damit die Nutzer der Gebäude deren tatsächliche Gesamtenergieeffizienz bewerten können:

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) vor dem 1. Januar **2030** zu einem Niedrigstenergiegebäude;

Geänderter Text

a) vor dem 1. Januar **2028** zu einem Niedrigstenergiegebäude;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ab dem 1. Januar **2030** zu einem Nullemissionsgebäude;

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar **2028** zu einem Nullemissionsgebäude;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) zu einem Gebäude, dessen Umweltqualität im Innenraum mittels eines ganzheitlichen Konzepts verbessert wird, wodurch eine gesunde

Geänderter Text

Raumluftqualität, eine Umgebung, die keine Krankheiten auslöst, und der benötigte Komfort der Bewohner sommers wie winters sichergestellt werden, wobei besonderes Augenmerk auf den Wärmeschutz von Gebäuden im Sommer gelegt wird;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „umfassende Renovierung in mehreren Stufen“ eine umfassende Renovierung, die in **mehreren** Schritten durchgeführt wird und dabei den in einem Renovierungspass gemäß Artikel 10 festgelegten Schritten folgt;

Geänderter Text

20. „umfassende Renovierung in mehreren Stufen“ eine umfassende Renovierung, die in **einigen wenigen** Schritten durchgeführt wird und dabei den in einem Renovierungspass gemäß Artikel 10 festgelegten Schritten folgt **und hybride Wärmepumpen umfassen kann, wenn keine andere durchführbare nichtfossile Lösung zur Verfügung steht;**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

20a. „umfassende Renovierung in einem Schritt“ eine umfassende Renovierung, die in einem Schritt durchgeführt wird und dabei den in einem Renovierungspass gemäß Artikel 10 festgelegten Zielen und einem geeigneten detaillierten Projektplan für das Gebäude folgt;

Geänderter Text

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b anwenden;

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Option a oder b **oder beide Optionen** anwenden;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“ die gesamten mit dem Gebäude in allen Phasen seines Lebenszyklus verbundenen Treibhausgasemissionen, von der „Wiege“ (Gewinnung der für den Bau des Gebäudes verwendeten Rohstoffe) über die Herstellung und Verarbeitung der Materialien und die Betriebsphase des Gebäudes bis **zur „Bahre“** (Rückbau des Gebäudes und Wiederverwendung, Recycling, anderweitige Verwertung und Entsorgung seiner Materialien);

23. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“ die gesamten mit dem Gebäude in allen Phasen seines Lebenszyklus **und dem Materialverbrauch für Stellplätze auf einer Baustelle oder außerhalb der Baustelle** verbundenen Treibhausgasemissionen, **wobei auch die Vorteile von Wiederverwendung und Recycling zu berücksichtigen sind**, von der „Wiege“ (Gewinnung der für den Bau des Gebäudes verwendeten Rohstoffe) über die Herstellung und Verarbeitung der Materialien und die Betriebsphase des Gebäudes bis **zum „Ende der Lebensdauer“** (Rückbau des Gebäudes und Wiederverwendung, Recycling, anderweitige Verwertung und Entsorgung seiner Materialien);

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24. „Lebenszyklus-Treibhauspotenzial“ einen Indikator zur Quantifizierung des Treibhauspotenzials eines Gebäudes während seines gesamten Lebenszyklus;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

26. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne *des Artikels 2 Nummer 49* der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];

Geänderter Text

26. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. „Umweltqualität in Innenräumen“ eine Reihe von Parametern wie Raumlufthqualität, thermischer Komfort, Beleuchtung, Feuchtigkeit und Akustik, wobei auf die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bewohner gemäß den Normen EN 16798-1 und EN 16516 sowie – soweit verfügbar – mittels standardisierter In-situ-Prüfmethoden zur Sicherstellung eines gesunden Innenraumklimas abgezielt wird;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

27. „schutzbedürftige Haushalte“ Haushalte, die von Energiearmut **betroffen** sind, oder Haushalte, einschließlich solcher mit niedrigem mittlerem Einkommen, die hohen Energiekosten besonders ausgesetzt sind und nicht über die Mittel verfügen, um

Geänderter Text

27. „schutzbedürftige Haushalte“ Haushalte, die von Energiearmut **bedroht** sind, oder Haushalte, einschließlich solcher mit niedrigem mittlerem Einkommen, die hohen Energiekosten besonders ausgesetzt sind und nicht über die Mittel verfügen, um

das von ihnen bewohnte Gebäude zu renovieren;

das von ihnen bewohnte Gebäude zu renovieren, **wie durch die Indikatoren in Artikel 8 Absatz 3 [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] festgelegt;**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27a. „naturbasierte Lösungen“ eine ganzheitliche Stärkung der sinnvollen Nutzung und Anpassung des öffentlichen Raums um die Gebäude gemäß Erwägung 8;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29. „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 4 festgelegten Methode, angibt;

29. „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 4 festgelegten Methode, angibt **sowie Empfehlungen für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials umfasst;**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) der Instandhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Energiekosten unter Berücksichtigung der Kosten für Treibhausgasemissionszertifikate,

iii) der Instandhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Energiekosten **während des gesamten Lebenszyklus des Gebäudes** unter Berücksichtigung der Kosten für Treibhausgasemissionszertifikate **sowie der Kosten in Verbindung mit Materialien und Prozessen, die zur Instandhaltung des Gebäudes während der Nutzung erforderlich sind, beispielsweise bei Renovierungen,**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) der externen Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit,

iv) der externen Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit **und der Kosten zur Erfüllung der Anforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen,**

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung am Standort,

v) gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung am Standort **und der**

Einsparungen, die sich aus der Erfüllung der Anforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen ergeben,

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36a. „digital vernetzter Ladepunkt“ einen Ladepunkt, der Informationen in Echtzeit senden und empfangen kann, bidirektional mit dem Stromnetz und dem Elektrofahrzeug kommunizieren kann und aus der Ferne – einschließlich zum Start und zum Stopp des Ladevorgangs und zur Messung des Stromflusses – überwacht und gesteuert werden kann;

Begründung

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Definitionen aus den Vorschlägen für die EPBD, für die Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie übereinstimmen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

37. „digitales Gebäudelogbuch“ ein gemeinsames Register für alle einschlägigen Gebäudedaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz wie Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren, die eine

37. „digitales Gebäudelogbuch“ ein gemeinsames Register für alle einschlägigen Gebäudedaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der **Umweltqualität in Innenräumen oder der** Gesamtenergieeffizienz wie Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe und

fundierte Entscheidungsfindung und den Informationsaustausch innerhalb des Bausektors, zwischen Gebäudeeigentümern und -bewohnern, Finanzinstituten und Behörden erleichtern;

Intelligenzfähigkeitsindikatoren, die eine fundierte Entscheidungsfindung und den Informationsaustausch innerhalb des Bausektors, zwischen Gebäudeeigentümern und -bewohnern, Finanzinstituten und Behörden erleichtern;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

37a. „Fahrradstellplatz“ einen ausgewiesenen Platz für ein Fahrrad;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 40 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

40. „Wärmeerzeuger“ den Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme für in Anhang I aufgeführte Nutzungszwecke erzeugt:

40. „Wärmeerzeuger“ den Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme für in Anhang I aufgeführte Nutzungszwecke erzeugt **oder speichert**.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Wärmegewinnung aus der **Umgebungsluft**, aus Abluft, oder aus **einer Wasser-** oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;

c) Wärmegewinnung aus der **Umgebung und aus dem Inneren eines Gebäudes oder Gebäudeteils**, aus **der Luft, einschließlich** Abluft, oder aus **Wasser**,

einschließlich Abwasser und Warmwasser für sanitäre Zwecke, oder aus einer Erdwärmequelle, einschließlich mithilfe einer Wärmepumpe;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 40 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

40a. „elektrische Anlage“ das System, das sich aus allen festen Bestandteilen (Verteilerschalttafeln, Kabel, Erdungsanlagen, Steckdosen, Schalter und Beleuchtungskörper) zusammensetzt und mit dem Strom im Gebäude an alle Verbrauchsstellen verteilt oder vor Ort erzeugter Strom übertragen werden soll;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 40 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

40b. „Wärmerückgewinnung“ ein Gerät oder System, das zur Speicherung und Übertragung von Energie in den Innenräumen von Gebäuden oder Gebäudeteilen eingesetzt wird und die Nutzung dieser Energie ermöglicht;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

41a. „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssystem“ ein Darlehenssystem, das ausschließlich oder allein auf die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ausgerichtet ist und durch das sichergestellt wird, dass die Rückzahlungskosten des Darlehens nicht über die Energieeinsparungen im Monats- oder Jahresdurchschnitt hinausgehen, damit die Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates („Europäisches Klimagesetz“) sichergestellt und erleichtert wird;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

42a. „Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die bzw. das Wärme aus Quellen bzw. Senken wie Luft, Wasser oder Boden in Gebäude überträgt oder umgekehrt, die genutzt wird, um zu kühlen oder Warmwasser für den häuslichen Gebrauch bereitzustellen;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 49 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

49. „Energie aus erneuerbaren Quellen, die in der Nähe erzeugt wird“ Energie aus erneuerbaren Quellen, die innerhalb eines bestimmten Umkreises auf lokaler oder Bezirksebene um das bewertete Gebäude herum erzeugt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

49. „Energie aus erneuerbaren Quellen, die in der Nähe erzeugt wird“ Energie aus erneuerbaren Quellen, die innerhalb eines bestimmten Umkreises auf lokaler oder Bezirksebene um das bewertete Gebäude herum erzeugt wird, **auch durch Dach-Solaranlagen**, und alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 50

Vorschlag der Kommission

50. „Dienste im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ oder „EPB-Dienste“ die Dienste wie Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und Beleuchtung und andere, für die der Energieverbrauch bei der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden berücksichtigt wird;

Geänderter Text

50. „Dienste im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ oder „EPB-Dienste“ die Dienste, **mit denen die Optimierung der Systemauslastung verbessert werden soll**, wie Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und Beleuchtung und andere, **deren Verbesserung des Energieverbrauchs** bei der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden berücksichtigt wird;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 53

Vorschlag der Kommission

53. „selbstgenutzt“ den Teil der am Standort oder in der Nähe erzeugten erneuerbaren Energie, der von am Standort befindlichen technischen Systemen für EPB-Dienste genutzt wird;

Geänderter Text

53. „selbstgenutzt“ den Teil der am Standort oder in der Nähe erzeugten erneuerbaren Energie, der von am Standort befindlichen technischen Systemen für EPB-Dienste genutzt wird, **einschließlich Dach-Solaranlagen**;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**57a. „Kreislaufmaßnahmen“
Maßnahmen, mit denen der Bedarf an
Neumaterialien und ihre Entnahme
verringert werden sollen, indem die
Nachfrage nach neuen Materialien
reduziert wird, indem der Zweck
gebrauchter Materialien überdacht wird
und diese repariert, wiederverwendet,
umgenutzt und recycelt werden und
indem die Lebensdauer von Produkten
und Gebäuden verlängert wird;**

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat legt **bis 2050** einen nationalen Gebäuderenovierungsplan **zur Gewährleistung** der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand **fest**, mit dem Ziel, bestehende Gebäude in Nullemissionsgebäude umzubauen .

Jeder Mitgliedstaat legt einen nationalen Gebäuderenovierungsplan **fest, um das Erreichen einer jährlichen umfassenden Renovierungsrate – einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen – von mindestens 2,5 % pro Jahr oder im Durchschnitt pro Jahr im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ über die Renovierungswelle* zu fördern und die** Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand **bis 2050 sicherzustellen**, mit dem Ziel, bestehende Gebäude **kostenoptimal**

in Nullemissionsgebäude **und, wenn technisch machbar, in Plusenergiegebäude** umzubauen. **Der Gebäuderenovierungsplan sieht für jeden nachfolgenden Zeitraum innerhalb des Zeitrahmens des Plans höhere Ziele vor, die auf einer erhöhten wirtschaftlichen Kapazität für umfassende Renovierungen beruhen, wobei auf eine durchschnittliche umfassende Renovierungsrate von 3 % oder mehr für den Zeitraum bis 2050 abgezielt wird. Dieser Plan muss sicherstellen, dass die Renovierung von Wohngebäuden mit geringem wirtschaftlichem Wert für die Haushalte, die diese Gebäude bewohnen, erschwinglich ist – beispielsweise dadurch, dass die Kosten die Hälfte des Werts des Gebäudes oder Gebäudeteils nicht überschreiten. Vor der Ausarbeitung des nationalen Plans führt jeder Mitgliedstaat sowie jedes Organ, jede Einrichtung und jede sonstige Stelle der Union eine Prüfung des Gebäudebestands – einschließlich der Energieeffizienz, der Emissionen und sonstiger ökologischer Parameter – durch.**

***COM(2020)0662.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Jeder Gebäuderenovierungsplan umfasst

Geänderter Text

Jeder Gebäuderenovierungsplan **wird auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ausgerichtet, der in der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sowie in der Richtlinie [Neufassung der**

*Energieeffizienzrichtlinie] beschrieben ist,
und umfasst*

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe b **und**

Geänderter Text

c) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe b ***einschließlich Maßnahmen zur Verringerung des gesamten ökologischen Fußabdrucks der Komponenten von Gebäuden und der Förderung der Verwendung von nachhaltigen, sekundären, lokal beschafften Bau- und Renovierungsprodukten und***

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Übersicht über den Investitionsbedarf für die Umsetzung des Gebäuderenovierungsplans, die Finanzierungsquellen und -maßnahmen sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung.

Geänderter Text

d) eine Übersicht über den Investitionsbedarf für die Umsetzung des ***integralen*** Gebäuderenovierungsplans, die Finanzierungsquellen und -maßnahmen ***für jeden Gebäudetyp des nationalen Plans und die verwendeten Finanzierungsmodelle, insbesondere Angaben dazu, ob Wirtschaftsteilnehmer daran beteiligt sind,*** sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Mindestanforderungen für Stromnetze, um die Wirksamkeit und die Kapazität für die wirksame Umsetzung von Gebäuderenovierungsmaßnahmen sicherzustellen;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) einen detaillierten Überblick über den Gesamtanteil, die Anzahl und die Lage von unbewohnten Gebäuden und leerstehenden Immobilien in Gebäuden mit Gemeinschaftseigentum sowie einen nationalen Strategieentwurf für eine umfassende Beteiligung der Eigentümer solcher Immobilien an Gebäudesanierungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) die Umschulung und den Ausbau von Qualifikationen von Arbeitnehmern, insbesondere in Berufen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung, einschließlich nachhaltiger Arbeitstechniken;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der in Buchstabe b genannte Fahrplan enthält nationale Ziele für 2030, 2040 und 2050 in Bezug auf die jährliche Quote energetischer Renovierungen, den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen; spezifische **Zeitpläne**, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen; eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichenden Vorteile und Schätzungen des Beitrags des Gebäuderenovierungsplans zur Erreichung der für den Mitgliedstaat verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [überarbeitete Lastenteilungsverordnung], der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], der Ziele der Union für erneuerbare Energie, einschließlich des indikativen Ziels für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], sowie des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119.

Geänderter Text

Der in Buchstabe b genannte Fahrplan enthält nationale Ziele für 2030, 2040 und 2050 in Bezug auf die jährliche Quote energetischer Renovierungen, den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen, **den Anteil erneuerbarer Energien und die schrittweise Einstellung der finanziellen Unterstützung für fossile Brennstoffe für die Wärmeversorgung bis 2024;** spezifische **Meilensteine**, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen; eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichenden Vorteile, **beispielsweise in Bezug auf die Gesundheit und die Raumluftqualität;** und Schätzungen des Beitrags des Gebäuderenovierungsplans zur Erreichung der für den Mitgliedstaat verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [überarbeitete Lastenteilungsverordnung], der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], der Ziele der Union für erneuerbare Energie, einschließlich des indikativen Ziels für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], sowie des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß

der Verordnung (EU) 2021/1119. *In dem in Buchstabe b genannten Fahrplan werden auch nationale Ziele für den Bau von Fahrradstellplätzen festgelegt.*

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Fahrplan umfasst eine Übersicht über die Luftqualitätsindikatoren für die Zonen und Ballungsräume, einschließlich der farbcodierten Karte mit Angabe der Zonen und Ballungsräume, in denen bestimmte Arten von erneuerbaren Energieträgern für Heizung und Kühlung oder in der Kraft-Wärme-Kopplung unverhältnismäßige Kosten verursachen können, um sicherzustellen, dass die Konzentrationen von PM 2,5 in der Umgebungsluft den Zielwert gemäß der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität nicht überschreiten.

Begründung

Zur Sicherstellung von Synergieeffekten und der Kohärenz mit dem ökologischen Besitzstand in Bezug auf Luftqualität sowie der Anwendbarkeit auf die Tabelle in Anhang II.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) in dem Plan werden die Zielvorgaben der Richtlinie 2008/50/EG gebührend berücksichtigt und die Kohärenz mit der entsprechenden Gesetzgebung sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Energie aus erneuerbaren Quellen für Heizung und Kühlung ausreichend berücksichtigt und analysiert wurden;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bedingungen im Rahmen der funktionierenden Renovierungsfinanzierungssysteme für die Verwirklichung des nationalen Ziels zur Bekämpfung der Energiearmut und für die erfolgreiche Einbeziehung von Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, angemessen sind, damit niemand zurückgelassen wird;

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat unter Verwendung der Vorlage in Anhang II seinen Gebäuderenovierungsplan und legt ihn der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Gebäuderenovierungsplan als Teil seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und, wenn

(6) Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat unter Verwendung der Vorlage in Anhang II seinen Gebäuderenovierungsplan und legt ihn der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Gebäuderenovierungsplan als Teil seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und, wenn

der Mitgliedstaat eine aktualisierte Fassung vorlegt, seiner aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vor. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission den **ersten** Gebäuderenovierungsplan bis zum 30. Juni 2025 vor.

der Mitgliedstaat eine aktualisierte Fassung vorlegt, seiner aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vor. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission den Gebäuderenovierungsplan bis zum 30. Juni 2025 vor. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Gebäuderenovierungspläne auf die Renovierungsmittel der Union, die sie ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zur offiziellen Einreichung ihrer Pläne erhalten, ausgerichtet sind und dass diese darin berücksichtigt sind.**

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Jeder Mitgliedstaat fügt die Einzelheiten der Umsetzung seiner aktuellsten langfristigen Renovierungsstrategie oder seines aktuellsten Gebäuderenovierungsplans seinem nächsten endgültigen Gebäuderenovierungsplan bei. Jeder Mitgliedstaat gibt an, ob seine nationalen Ziele erreicht wurden.

Geänderter Text

(7) Jeder Mitgliedstaat fügt die Einzelheiten der Umsetzung seiner aktuellsten langfristigen Renovierungsstrategie oder seines aktuellsten Gebäuderenovierungsplans seinem nächsten endgültigen Gebäuderenovierungsplan bei. Jeder Mitgliedstaat gibt an, ob seine nationalen Ziele erreicht wurden **und welche Korrekturmaßnahmen im Falle von unzureichenden Ergebnissen ergriffen werden.**

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die

***Umsetzung der in den
Gebäuderenovierungsplänen enthaltenen
Maßnahmen sicherzustellen und sehen
geeignete Überwachungsmechanismen
und Sanktionen gemäß Artikel 31 vor.***

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission richtet im Gebäudesektor eine europäische Partnerschaft für die Energiewende ein, indem sie wichtige Interessenträger auf inklusive und repräsentative Weise zusammenbringt. Die Partnerschaft erleichtert die Klimadialoge und bestärkt den Sektor darin, einen „Fahrplan für die Energiewende“ auszuarbeiten, der verfügbare Maßnahmen und technische Optionen aufzeigt, um die Gesamtenergieeffizienz und das Innenraumklima von Gebäuden zu verbessern sowie die Treibhausgasemissionen von Gebäuden zu senken. Ein solcher Fahrplan könnte ein wertvoller Beitrag dazu sein, dem Sektor bei der Planung der erforderlichen Investitionen zu helfen, die benötigt werden, um die Zielvorgaben dieser Richtlinie und des Klimazielpfades der EU zu erreichen.

Änderungsantrag 135

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Geänderter Text

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **und Gebäudekomponenten, die Bestandteil der Gebäudehülle sind**, wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden. **Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten wird nach der in Artikel 4 genannten Methode berechnet.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mindest- und Referenzanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudesystemen festgelegt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes haben, wenn sie ersetzt oder modernisiert werden, um zumindest ein kostenoptimales Niveau zu erreichen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 138

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Diese Anforderungen tragen **den allgemeinen** Innenraumklimabedingungen **Rechnung**, um mögliche negative Auswirkungen, **wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter** des Gebäudes.

Diese Anforderungen tragen **der Notwendigkeit Rechnung, angemessene** Innenraumklimabedingungen **auf der Grundlage eines optimalen Raumklimas sicherzustellen**, um **für gesunde Innenraumklima- und Umweltqualitätsbedingungen zu sorgen und** mögliche negative Auswirkungen **aufgrund von unzureichender Belüftung, eines Mangels an Tageslicht, Überhitzung, Lärm, Luftfeuchtigkeit sowie örtlicher Gegebenheiten und der angegebenen Nutzung und des Alters** des Gebäudes **zu verhindern**.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) einzelne Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder kulturellen und historischen Werts offiziell geschützt sind, die europäische Kultur, Identität und Werte repräsentieren, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde und sofern Alternativen geprüft wurden und die Einhaltung nur durch äußerst unverhältnismäßige Maßnahmen erreicht werden kann, wobei die ökologischen Ambitionen zu berücksichtigen sind;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche **Nutzgebäude** mit niedrigem **Energiebedarf** sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten, **Lager** und landwirtschaftliche **Nichtwohngebäude und Betriebsgebäude** mit niedrigem **Energie-, Heiz- oder Kühlbedarf, infrastrukturelle Versorgungsstationen wie Umspannwerke, Unterstationen, Druckregelungsanlagen, Eisenbahnbauten** sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen

über die Gesamtenergieeffizienz
Anwendung findet;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) ab dem 1. Januar **2030** für alle neuen Gebäude.

Geänderter Text

b) ab dem 1. Januar **2029** für alle neuen Gebäude **und größeren Renovierungen, auch solche in mehreren Stufen, größeren Renovierungen von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Projekten und Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 Quadratmetern.**

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Investitionsprojekte für neue

Gebäude tragen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit alternativer hocheffizienter Installationen und Systeme für Folgendes Rechnung:

- a) **die dezentrale Erzeugung und den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen;**
- b) **die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;**
- c) **die zentrale oder lokale Wärme-/Kälteerzeugung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Verwendung erneuerbarer Energie;**
- d) **Wärmepumpen;**
- e) **zentrale Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung, die horizontal über jeder Etage angebracht sind;**
- f) **Trinkwarmwasser.**

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen anzupassen, **um** in Anhang III angepasste maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz von renovierten Gebäuden festzulegen und **um die maximalen** Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz für Nullemissionsgebäude **anzupassen**.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen anzupassen, **für Nullemissionsgebäude geltende Mindeststandards für die Raumklimaqualität festzulegen**, in Anhang III angepasste maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz von renovierten Gebäuden festzulegen und **niedrigere maximale** Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz für Nullemissionsgebäude **vorzusehen**.

Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach Inkrafttreten der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung (2019/1020) und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 erlässt die Kommission zur Ergänzung dieser Richtlinie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29, wodurch eine unionsweite Methodik für die Berechnung des gesamten Lebenszyklus-Treibhauspotenzials einschließlich der „grauen“ Treibhausgasemissionen festgelegt wird, die im Rahmen eines inklusiven Verfahrens unter Beteiligung der Interessenträger und auf dem Fundament des Rahmenwerks „Level(s)“ gemäß Europäischer Norm EN 15978 sowie des Fahrplans zu CO₂-Emissionen während der gesamten Lebensdauer „EU Whole Life Carbon Roadmap“ und des „Bill of Materials“ entwickelt wird.

Spätestens fünf Jahre nach Erlass dieses delegierten Rechtsakts legen die Mitgliedstaaten Obergrenzen für das gesamte kumulative Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial von neuen Gebäuden fest. Auf dieser Grundlage wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Zielvorgaben für das kumulative Lebenszyklus-Treibhauspotenzial festzulegen, einschließlich der „grauen“ Treibhausgasemissionen für neue Gebäude.

Die Kommission gibt Leitlinien heraus, leitet Belege über bestehende nationale Strategien weiter und bietet den Mitgliedstaaten auf Anfrage technische Unterstützung bei der Bestimmung angemessener nationaler Grenzwerte.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten **berücksichtigen in Bezug auf** neue Gebäude **die Aspekte gesundes Raumklima**, Anpassung an den Klimawandel, Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten **und Zugänglichkeit** für Menschen mit Behinderungen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass** neue Gebäude **ein gutes Raumklima und eine optimale Raumklimaqualität aufweisen, sie der** Anpassung an den Klimawandel **unter anderem durch naturbasierte Lösungen Rechnung tragen, der** Brandschutz **in ihnen gewährleistet ist, sie mit Notbeleuchtung ausgestattet sind, sie widerstandsfähig gegen** Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten **sind und** für Menschen mit Behinderungen **leicht zugänglich sind**. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die **Linearität, um ein höheres Maß an Kreislaufwirtschaft zu erreichen, z. B. durch Anforderungen an die Verwendung von Sekundärmaterialien und die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden, z. B. durch begrünte Oberflächen.**

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile **erheblich** erhöht wird, um die gemäß Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen **und für Niedertemperaturheizungen geeignet ist**, sofern dies technisch, funktionell und

wirtschaftlich realisierbar ist. **Die Renovierung ist als ein Schritt im Rahmen des gestaffelten Passes für tiefgreifende Renovierungen gemäß Artikel 10 zu melden.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten setzen sich im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden für hocheffiziente alternative Systeme ein, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. **Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten setzen sich im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden für hocheffiziente alternative Systeme ein, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Dazu gehört eine Bewertung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit alternativer hocheffizienter Anlagen und Systeme für:

a) die dezentrale Erzeugung und den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen;

b) hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, einschließlich der vollständigen oder maximalen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, im Einklang mit der (Neufassung der Richtlinie 2018/2002 zur

Energieeffizienz);

c) die zentrale oder lokale Wärme-/Kälteerzeugung, einschließlich der vollständigen oder maximalen Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

d) Wärmepumpen;

e) zentrale Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung, die horizontal über jeder Etage angebracht sind;

f) Trinkwarmwasser.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, eine bessere Raumluftqualität gemäß den Mindestanforderungen an die Raumklimaqualität aufweisen, sie der Anpassung an den Klimawandel unter anderem durch naturbasierte Lösungen Rechnung tragen, einen verbesserten Brandschutz und eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken im Zusammenhang mit starken seismischen Aktivitäten bieten, keine gefährlichen Stoffe einschließlich Asbest enthalten und für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten fördern emissionsarme Renovierungen, Renovierungen, die auf einen leichten Rückbau und die Reversibilität von Gebäuden ausgelegt sind, und Renovierungen unter Verwendung von sekundären Materialien, um ein hohes Maß an Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten fördern durch besondere finanzielle Maßnahmen die Renovierung und Nutzung von Gebäuden, die derzeit nicht genutzt werden, insbesondere in dünn besiedelten, abgelegenen und ländlichen Gebieten sowie von Gebäudeteilen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die elektrischen Anlagen aller Wohnungen bei den normativ vorgeschriebenen Inspektionen von Gebäuden und auch bei der Hinzufügung wichtiger elektrischer Geräte wie Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Hausbatterien, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen usw. überprüft werden.

Begründung

It is estimated that a minimum of 130 million dwellings, built before 1990, have not undergone an electrical system upgrade, readiness of existing electrical installations to cope with new renewable, energy efficiency, and e-vehicle charging demands is not proven in the EU domestic building stock. While the energy transition, decarbonisation and energy efficiency will drive electrification of buildings the integration of highly efficient equipment or on-site renewable generation & storage can be impossible with obsolete electrical installations. European building stock renovation must therefore integrate electrical inspection regime and upgrades. *source: <https://www.feedsnet.org/>*

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Gebäude und Gebäudeteile, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, spätestens

Geänderter Text

a) Gebäude und Gebäudeteile, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, ***einschließlich der Gebäude, die Eigentum der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind oder von diesen betrieben oder genutzt werden,*** spätestens

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen ***und***

Geänderter Text

i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse ***E*** erreichen ***und***

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) nach dem 1. Januar ***2030*** mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse ***E*** erreichen.

Geänderter Text

ii) nach dem 1. Januar ***2033*** mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse ***D*** erreichen;

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) nach dem 1. Januar 2035 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse C

erreichen;

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) nach dem 1. Januar **2027**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **F** erreichen.
und

i) nach dem 1. Januar **2029**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen;

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) nach dem 1. Januar **2030**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen.

ii) nach dem 1. Januar **2033**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **D** erreichen;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) nach dem 1. Januar 2035
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse C
erreichen;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Wohngebäude und -gebäudeteile

c) Wohngebäude und -gebäudeteile

spätestens

*auf der Grundlage des Grundsatzes der
Kosteneffizienz und in
Übereinstimmung mit Artikel 15*
spätestens

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) nach dem 1. Januar 2030
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **F** erreichen.
und

i) nach dem 1. Januar 2030
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen;
und

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) nach dem 1. Januar **2033**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen.

ii) nach dem 1. Januar **2035**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **D** erreichen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) nach dem 1. Januar **2037**
mindestens die
Gesamtenergieeffizienzklasse **C** erreichen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten **spezifische Zeitpläne** fest, damit die in diesem Absatz genannten Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen erreichen.

Geänderter Text

In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten **lineare Zielpfade mit Zwischenzielen** fest, damit die in diesem Absatz genannten Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen erreichen. **In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch Renovierungspässe im Einklang mit Artikel 10 geregelt.**

Änderungsantrag 163

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission den Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine Ausnahmeregelung gestatten, um die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz durch die Festlegung anderer Fristen oder die Anpassung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienzklassen für bestimmte Segmente des Gebäudebestands anzupassen. In solchen Fällen schlägt der Mitgliedstaat alternative Maßnahmen vor, die mindestens eine gleichwertige oder stärkere Wirkung auf die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands haben, wobei den Eigentümern und/oder Mietern des von der Ausnahmeregelung betroffenen Gebäudebestands Ausgleichsmaßnahmen u. a. im Rahmen der Verordnung (Klima-Sozialfonds) gewährt werden. Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats innerhalb von drei

Monaten nach dessen Eingang. Die Mitgliedstaaten dokumentieren die Gleichwertigkeit in ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen oder Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];

Geänderter Text

a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, **Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen**, von Energiearmut betroffene Menschen oder Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem durch zentrale Anlaufstellen;

Geänderter Text

b) Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem **Informationsdienste, administrative Unterstützung und integrierte Renovierungsdienste** durch zentrale Anlaufstellen **auf Stadtebene, um energiearme Haushalte zu erreichen, mit besonderem Augenmerk auf Hauseigentümer mit einem niedrigen Einkommen und schutzbedürftige Hauseigentümer sowie das System für Renovierungspässe**;

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Ausweitung der kostenlosen Nutzung von Gebäuderenovierungsplänen gemäß Artikel 10 auf Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, darunter Endnutzer, Menschen, die von Energiearmut betroffen oder bedroht sind, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Konzeption integrierter Finanzierungen;

c) Konzeption integrierter Finanzierungen, **die Anreize für umfassende Renovierungen bieten, einschließlich „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme, die die gemeinsamen Unionsstandards abdecken;**

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Festlegung des Rahmens, um sicherzustellen, dass genügend Arbeitskräfte mit dem entsprechenden Qualifikationsniveau zur Verfügung stehen, um eine rechtzeitige Umsetzung der Anforderungen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Förderung und Anreize für den kostengünstigen, frühzeitigen Austausch von Heizungen und die damit verbundene Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung.

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Förderung naturbasierter Lösungen vor allem zur Anpassung an den Klimawandel.

Änderungsantrag 171

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe e d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) Förderung der Energiespeicherung für Energie aus erneuerbaren Quellen, um den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen zu ermöglichen und die Volatilität zu verringern;

Änderungsantrag 172

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;

b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden, ***sofern die Einhaltung der Normen ihren Charakter oder ihr Erscheinungsbild in unannehmbare Weise verändern würde;***

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und **landwirtschaftliche Nutzgebäude** mit niedrigem **Energiebedarf** sowie landwirtschaftliche **Nutzgebäude**, die von einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

Geänderter Text

c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und **Lager, Nichtwohngebäude wie Betriebsgebäude** mit niedrigem **Energie-, Heiz- oder Kühlbedarf** sowie **infrastrukturelle Versorgungsstationen wie Umspannwerke, Umspannstationen, Druckregelungsanlagen, Eisenbahnbauten** sowie landwirtschaftliche **Gebäude**, die von einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um:

- a) das historische und kulturelle Erbe zu erhalten;**
- b) ihre historischen Gebäude zu renovieren und dabei Methoden zur Erhaltung des Innenbereichs anzuwenden, um die Identifizierung, den Schutz und die Bewahrung des kulturellen und natürlichen Erbes, das für die Menschheit von außerordentlichem Wert ist, zu fördern;**

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Solarenergie in Gebäuden

Im Einklang mit der EU-Solarenergiestrategie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung des Standorts optimiert wird, um die spätere kostengünstige Installation von Solartechnologien zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten sorgen für den Einsatz geeigneter Solarenergieanlagen: .

- a) bis zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie auf allen neuen öffentlichen und gewerblichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern;***
- b) bis zum 31. Dezember 2026 auf allen bestehenden öffentlichen und kommerziellen Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern; und***
- c) bis zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie für alle neuen Wohngebäude.***

Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler Ebene Kriterien für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen und für mögliche Ausnahmen für bestimmte Gebäudearten fest und machen diese öffentlich zugänglich, wobei sie dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese Verpflichtung fallenden Gebäude Rechnung tragen.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) er umfasst einen Renovierungsfahrplan, in dem **eine Abfolge von aufeinander aufbauenden Renovierungsschritten angegeben ist, die zum Ziel haben**, das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen;

Geänderter Text

b) er umfasst einen Renovierungsfahrplan **als Teil des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz**, in dem **die Renovierung im Einklang mit dem Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle angegeben ist, um** das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen;

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) er gibt die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie weiter reichende Vorteile im Zusammenhang mit Gesundheit und Komfort und der verbesserten Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an den Klimawandel an **und**

Geänderter Text

c) er gibt **voraussichtlichen Investitionskosten sowie** die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie weiter reichende Vorteile im Zusammenhang mit Gesundheit, **Sicherheit (Brandschutz, elektrische Sicherheit und Erdbebensicherheit)** und Komfort **in Bezug auf Raumluftqualität, den thermischen und akustischen Komfort, die Tageslichtverhältnisse und die verbesserte** Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an den Klimawandel an und

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Renovierungspass keine wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Hindernisse für Gebäudeeigentümer schafft, insbesondere für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endnutzer, Personen, die mit Energiearmut konfrontiert sind oder Gefahr laufen, und dass Personen, die in Sozialwohnungen mit niedrigem Einkommen und schutzbedürftigen Haushalten leben, und dass Renovierungspässe insbesondere für Hauseigentümer, die ihr alleiniges Wohneigentum als Wohnung nutzen, kostenlos ausgestellt werden.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten legen zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme fest, die in neuen oder bestehenden Gebäuden eingebaut werden. Bei der Festlegung der Anforderungen **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten **Auslegungsbedingungen und typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen**.

Die Mitgliedstaaten legen zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme fest, die in neuen oder bestehenden Gebäuden eingebaut werden. Bei der Festlegung der Anforderungen **verlangen** die Mitgliedstaaten **den Einsatz von Technologien der fünf höchsten Effizienzklassen gemäß den delegierten Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013**.

Änderungsantrag 180

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können Anforderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen oder die Art des von Wärmeerzeugern genutzten Brennstoffs festlegen, sofern diese Anforderungen keine ungerechtfertigte Marktbarriere darstellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **im Einklang mit den Artikeln 3 und 15** Anforderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen oder die Art des von Wärmeerzeugern genutzten Brennstoffs festlegen, sofern diese Anforderungen keine ungerechtfertigte Marktbarriere darstellen **und technologieneutral sind**.

Änderungsantrag 181

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen, die sie für gebäudetechnische Systeme festlegen, mindestens die aktuellsten kostenoptimalen Niveaus erreichen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen, die sie für gebäudetechnische Systeme festlegen, mindestens die aktuellsten kostenoptimalen Niveaus erreichen, **und verweisen bei ihrer Bemessung auf die einschlägigen Normen zur wirtschaftlichen und ökologischen Optimierung, sofern verfügbar**.

Änderungsantrag 182

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz;

Geänderter Text

c) mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz **und mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz in allen Bürogebäuden und Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Hand sind oder von dieser genutzt werden**;

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) je zehn Fahrradabstellplätze
mindestens einen Stellplatz für Fahrräder
mit größeren Abmessungen als
Standardfahrräder, wie z. B.
Lastenfahrräder, Dreiräder und
Fahrräder mit Anhängern;**

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

sofern der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

sofern **sich** der Parkplatz **im Gebäude befindet oder** an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung so ausgelegt **ist**, dass die erwartete Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig genutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung **und die elektrische Anlage** so ausgelegt **sind**, dass die erwartete Anzahl von Ladepunkten **auf wirtschaftlich optimierte Weise** gleichzeitig genutzt werden kann.

Änderungsantrag 186

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen **sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zehn Stellplätze und für mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz. Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033.**

Geänderter Text

(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen und **Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand mit mehr als zehn Stellplätzen** sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für:

- a) **die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zehn Stellplätze;**
- b) **mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz;**
- c) **mindestens einen Fahrradabstellplatz je zehn Fahrradabstellplätze, der für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder, wie Lastenfahrräder, Dreiräder und Fahrräder mit Anhängern, eingerichtet ist.**

Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, wo Fahrräder üblicherweise weniger als Verkehrsmittel genutzt werden, anpassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, wo Fahrräder üblicherweise weniger als Verkehrsmittel genutzt werden, **und entsprechend den lokalen Bedürfnissen und Merkmalen** anpassen. **Diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Anpassungen vornehmen, tun dies nach Konsultation von Experten für aktive Mobilität und der Zivilgesellschaft.**

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) mindestens einen Stellplatz je zehn Fahrradabstellplätze in kommunalen Fahrradabstellanlagen, der für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder, wie Lastenfahrräder, Dreiräder und Fahrräder mit Anhängern, eingerichtet ist;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung. **entfällt**

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

Geänderter Text

der Parkplatz ***sich im Gebäude befindet oder*** an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung die gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht. Ist im Falle einer größeren Renovierung die Sicherstellung von zwei Fahrradstellplätzen für jede Wohnung nicht realisierbar, sorgen die Mitgliedstaaten für so viele Fahrradstellplätze wie angemessen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung ***und der elektrischen Anlage die wirtschaftlich und ökologisch optimierte*** gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht. Ist im Falle einer größeren Renovierung die Sicherstellung von zwei Fahrradstellplätzen für jede Wohnung nicht realisierbar, sorgen die Mitgliedstaaten für so viele Fahrradstellplätze wie angemessen.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 4 für bestimmte Gebäudekategorien nicht

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 4 für bestimmte Gebäudekategorien nicht

anzuwenden, wenn die erforderliche Vorverkabelung von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.

anzuwenden, wenn die erforderliche Vorverkabelung von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und **in Anbetracht des Potenzials der Energiespeichieranlagen** die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bestehende private Ladepunkte und die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Ladepunkte werden von der Regulierungsbehörde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, wie Verteilernetzbetreibern, Betreibern von E-Mobilitätsdiensten und Flexibilitätsaggregatoren, einer Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob die Installation von bidirektionalen Ladefunktionen und unterstützenden Energiespeichieranlagen angemessen ist.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden

Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten **und Fahrradstellplätzen** in

Wohn- und Nichtwohngebäuden vor und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung.

neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden vor und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten **und Fahrradstellplätzen** in Wohngebäuden **und/oder Wohnräumen** mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte **und Fahrradstellplätze** errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** die Kohärenz der Strategien für Gebäude, für **sanfte** und umweltfreundliche Mobilität und für Stadtplanung.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten **stellen** die Kohärenz der Strategien für Gebäude, für **aktive** und umweltfreundliche Mobilität und für Stadtplanung **sicher**. **Die Mitgliedstaaten ändern die bestehenden Bauvorschriften in Bezug auf die technischen Anforderungen für die Einrichtung von Fahrradstellplätzen in allen neuen Wohn- und**

Nichtwohngebäuden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter direkten Zugang zu den Daten ***ihrer*** Gebäudesysteme haben. Auf deren Antrag erhalten Dritte Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 6.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter direkten Zugang zu den Daten ***der jeweiligen*** Gebäudesysteme haben. Auf deren ***begründeten*** Antrag erhalten Dritte Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 6.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den Daten genau festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den Daten genau festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren ***vor dem 31. Dezember 2023*** erlassen. ***Es wird eine Konsultationsstrategie ausgearbeitet, in der die Konsultationsziele, die Zielgruppen und die Konsultationstätigkeiten für die***

*Ausarbeitung der
Durchführungsrechtsakte festgelegt
werden.*

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene **Finanzierungen**, Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente bereit, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 angeregt werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene, **auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gebäudeeigentümer und -mieter zugeschnittene Zuschüsse und Finanzierungssysteme**, Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente bereit, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen **und Bauvorhaben mit niedrigen Lebenszyklusemissionen unter Verwendung von sauberer Energie** im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 **sowie die Erreichung eines hohen Niveaus an Kreislaufwirtschaft** angeregt werden können. **Im Falle einer tiefgreifenden Renovierung von Wohngebäuden, die mehr als 50 % des Wertes des Gebäudes oder des Gebäudeteils kostet, sehen die Mitgliedstaaten einen speziellen Finanzierungsmechanismus vor. Vorrang haben Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endverbraucher, von Energiearmut betroffene oder bedrohte Personen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben.**

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, fördern die Mitgliedstaaten die Einführung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, steuerliche Anreize, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, und **Hypothekenportfoliostandards**. Sie dienen als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten.

Geänderter Text

(4) Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, fördern die Mitgliedstaaten die Einführung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, „**Pay-as-you-Save**“-**Finanzierungssysteme**, steuerliche Anreize, **die an die positive Entwicklung des Energieeffizienzausweises des Gebäudes, für das dieser Anreiz in Anspruch genommen werden soll, geknüpft sind**, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, **sowie Hypothekenportfoliostandards und wirtschaftliche Instrumente, die Anreize für die Anwendung von Kreislaufmaßnahmen bieten, wie die umfassende Liste in Anhang II**. Sie dienen als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über verfügbare Finanzmittel und Finanzinstrumente der Öffentlichkeit auf leicht zugängliche und transparente Weise zur Verfügung gestellt werden.**

Änderungsantrag 201

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erleichtern die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erleichtern die

Bündelung von Vorhaben, um den Zugang für Investoren sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen.

Bündelung von Vorhaben, um den Zugang für Investoren sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten unterstützen lokale Initiativen wie bürgernahe Renovierungsprogramme und Programme zur Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung auf Nachbarschafts- oder Gemeindeebene.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Energieeffizienz ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Energieeffizienz ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden, ***und entwickeln spezifische Produkte für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endverbrauchern, von Energiearmut betroffener oder bedrohter Personen, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben.***

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische

Hilfe, auch durch zentrale Anlaufstellen, **die** sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen.

Hilfe, auch durch zentrale Anlaufstellen, **deren vollumfängliche Dienstleistungen** sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in der gesamten Union mindestens eine zentrale Anlaufstelle pro Region betrieben wird. Die Kommission arbeitet eng mit der Europäischen Investitionsbank, den Mitgliedstaaten und den Regionen zusammen, um die Kontinuität der Finanzierung von zentralen Anlaufstellen während der gesamten Dauer der Renovierungswelle zu gewährleisten.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen einen Teil der Mittel des Europäischen Sozialfonds vorrangig für die Fortbildung von Arbeitern im Bereich der Energieeffizienz in der Baubranche einschließlich nachhaltiger Arbeitstechniken zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf gesundheitlichen Aspekten wie Asbest liegt. Die Mitgliedstaaten erstellen Verzeichnisse ihrer Fachkräfte in der Wertschöpfungskette des Baugewerbes, in denen die Verfügbarkeit von Fähigkeiten und qualifizierten Fachkräften auf dem Markt aufgeführt ist. Diese Verzeichnisse werden jährlich aktualisiert, und die Daten sind öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 205

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission entwickelt im Einklang mit Artikel 2 dieser Richtlinie einen gemeinsamen Unionsstandard für „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme, durch den verbindliche Mindestanforderungen für öffentliche und private Akteure festgelegt werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 206

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 9 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten machen ihre auf **Verbesserungen** der Gesamtenergieeffizienz abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den angestrebten **oder** erzielten Energieeinsparungen abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

(9) Die Mitgliedstaaten machen ihre auf **positive Verbesserung** der Gesamtenergieeffizienz abzielenden finanziellen Maßnahmen, **die durch die entsprechenden Zertifikate nachgewiesen werden und die Verbesserungen** im Rahmen der Renovierung von Gebäuden **ermöglichen**, von den angestrebten **und** erzielten Energieeinsparungen abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 207

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 9 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von **Gebäudekomponenten** erfüllen;

a) die Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **für eine verbesserte Energieverbrauchsleistung** von **Gebäuden** erfüllen;

Begründung

Financial measures are paramount to stimulate the energy renovation market. Such supportive measures have to go beyond the system of energy-savings obligations. (since energy savings obligation usually target commoditized products and not look at the overall performance/management of building). A report by the Building Performance Institute in Europe found that a combination of different tools may be more effective than single measures over the long-term. Attention shall be paid to the effective leverage of public money spend on energy efficiency measures in buildings. A recent study by the European Court of Auditors show that it is not possible to know how much energy will have been saved by investing a total of €6.6 billion of 2014-2020 public spending in residential buildings at EU level since the cost-effectiveness of the investments have not been measured.

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 9 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Ergebnisse der Ex-post-Überwachung;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 9 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) die Ergebnisse der erzielten
Intelligenzfähigkeitsindikatorleistung;**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 210

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 9 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) verbesserte Raumklimaqualität.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 211

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Spätestens ab dem 1. Januar **2027** stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor **2027** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ über die GAP-Strategiepläne für Investitionen ausgewählt

(10) Spätestens ab dem 1. Januar **2024** stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, **die nicht für den Betrieb mit erneuerbarer Energie zertifiziert sind**, zur Verfügung, hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor **2024** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen

wurden.

Parlaments und des Rates⁴⁶ über die GAP-Strategiepläne für Investitionen ausgewählt wurden.

Heizkessel, die in Kombination mit Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (d. h. nicht gesondert) installiert werden sollen, kommen immer für die Inanspruchnahme von Anreizen in Frage.

⁴⁵ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁴⁵ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Begründung

Amendment necessary for pressing reasons relating to the internal logic of the text. While accelerating fuel switching in buildings is essential, all technologies ready to use renewable and decarbonise energy should be able to contribute to buildings' decarbonisation. It is important to distinguish between technologies and the fuels they utilise: boilers on the market today can already use 100 % renewable energies (biomethane) and variable shares of hydrogen. It is essential to ensure that boilers that work in combination with renewable-based technologies and support the increasing uptake of renewable energy, such as hybrid heaters and solar thermal systems, remain fully eligible for incentives.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)

(10a) Die Mitgliedstaaten bieten keine finanziellen Anreize für die Installation bestimmter Arten von Wärmeerzeugern in Gebieten und Ballungsräumen, in denen unverhältnismäßige Kosten entstehen könnten, wenn sichergestellt werden soll, dass die PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft den Zielwert gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht überschreiten, oder in Gebieten und Ballungsräumen, in denen Überschreitungen gemessen wurden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sicherzustellen.

Begründung

Sicherstellung von Synergieeffekten und Kohärenz mit dem umweltrechtlichen Besitzstand in Bezug auf die Luftqualität. Luftverschmutzung ist für Hunderttausende Todesfälle in der EU verantwortlich. Die Renovierungswelle und gezielte Finanzierung sollten das Problem der Luftverschmutzung nicht verschärfen und zu Win-Win-Lösungen führen.

Änderungsantrag 213

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 11 – Unterabsatz 1**

Die Mitgliedstaaten **schaffen** durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung **Anreize für umfassende** Renovierungen und **umfangreiche Programme**, die auf eine große Zahl von Gebäuden ausgerichtet sind und zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um insgesamt mindestens **30 %** führen.

Die Mitgliedstaaten **räumen** durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung **umfassenden** Renovierungen und **umfangreichen Programmen**, die auf eine große Zahl von Gebäuden ausgerichtet sind und zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um insgesamt mindestens **40 %** führen, **Vorrang ein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass tiefgreifende oder stufenweise tiefgreifende Renovierungen, durch die Gebäude in die Klasse A oder, wenn Klasse A technisch nicht machbar ist, Klasse B gelangen, den höchsten Satz der öffentlichen Finanzierung erhalten.**

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Finanzielle Anreize werden im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf schutzbedürftige **Haushalte**, von Energiearmut betroffene **Menschen** und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet.

Geänderter Text

(12) Finanzielle Anreize werden im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf **Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen**, schutzbedürftige **Kunden, einschließlich Endkunden**, von Energiearmut betroffene **oder bedrohte Personen** und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Verbraucher von kostenneutralen Renovierungsprogrammen profitieren.**

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie sicher, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen, insbesondere durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung **von Obergrenzen** für Mieterhöhungen.

Geänderter Text

(13) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie sicher, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen, insbesondere durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die **im Einklang mit Artikel 2 dieser Richtlinie erfolgende Einführung der Konditionalität der „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssysteme** für Mieterhöhungen, **durch die sichergestellt wird, dass die Mieterhöhung nicht über die Einsparungen hinausgeht, die mittels der durch die Renovierung erzielten Energieeinsparungen erzielt werden. Sie**

führen wirksame soziale Schutzmaßnahmen und Garantien ein, insbesondere zum Schutz sozial schwacher Haushalte und von Energiearmut betroffener Haushalte.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten, **mit dem Ziel, den gesamten Gebäudebestand bis spätestens 2035 in einer erschwinglichen und effizienten Weise abzudecken.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die durch einen numerischen Indikator für den **Primärenergieverbrauch** in kWh/(m².a) ausgedrückte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Geänderter Text

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die durch einen numerischen Indikator für den **Primär- und den Endenergieverbrauch** in kWh/(m².a) ausgedrückte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen

einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen.

einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz der Vorlage in Anhang V entsprechen. In ihm wird die Gesamtenergieeffizienzklasse des Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis G angegeben. Der Buchstabe A entspricht Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und der Buchstabe G den 15 % Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung der Skala. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verbleibenden Klassen (B bis F) eine gleichmäßige Bandbreitenverteilung der Indikatoren der Gesamtenergieeffizienz auf die Gesamtenergieeffizienzklassen aufweisen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet.

Geänderter Text

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz der Vorlage in Anhang V entsprechen. In ihm wird die Gesamtenergieeffizienzklasse des Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis G angegeben. Der Buchstabe A entspricht Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und der Buchstabe G ***mindestens*** den 15 % Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung der Skala. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verbleibenden Klassen (B bis F) eine gleichmäßige Bandbreitenverteilung der Indikatoren der Gesamtenergieeffizienz auf die Gesamtenergieeffizienzklassen aufweisen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet. ***Die Mitgliedstaaten fügen eine zusätzliche Klasse A+ für Plusenergiegebäude hinzu, unbeschadet der in Artikel 2 dieser Richtlinie definierten Nullemissionsgebäude. Die Mitgliedstaaten legen einen Buchstaben in den mittleren Klassen fest, der den Leistungsniveaus entspricht, die ein Mindestmaß an Laststeuerungskapazitäten ermöglichen und die Umsetzung einer ausreichenden Gebäudehülleneffizienz bis spätestens 2035 bei Wohngebäuden und 2032 bei Nichtwohngebäuden widerspiegeln. Diese***

Gebäudehülle muss entweder für die Installation flexibler elektrischer Raumheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Klimaanlage oder für den Anschluss an eine Niedertemperatur-Fernwärmequelle geeignet sein, um sowohl thermischen Komfort als auch einen flexiblen Betrieb der Stromnetze zu ermöglichen. Die Kommission gibt detaillierte Leitlinien für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz heraus, einschließlich eines Musters mit gemeinsamer visueller Identität und gemeinsamem Logo gemäß Anhang V, um deren Qualität zu verbessern und die Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit der Daten in der gesamten Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach einer Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige ausgestellt werden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ***unbeschadet der Einkommenskriterien auch für Haushalte mit geringem Einkommen und für alle als alleiniger Wohnsitz genutzten Einheiten erschwinglich sind*** und nach einer Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige ausgestellt werden ***und dass die Vorlage für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz auf eindeutigen Logos, Piktogrammen sowie leicht lesbaren Abschnitten beruht, in denen eine Spanne der voraussichtlichen Kosten angegeben wird.***

Nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 7 enthalten die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz für neue Gebäude und Gebäude, die sich

im Besitz von Organen und Einrichtungen der Union befinden oder von diesen betrieben oder genutzt werden, im Einklang mit Artikel 7 umfassende zusätzliche Informationen über das Erderwärmungspotenzial, damit ein einfacher und einheitlicher Ausweis erreicht wird.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und die Verringerung der **betriebsbedingten** Treibhausgasemissionen des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, **das** Gebäude oder der Gebäudeteil **erfüllt** bereits **den einschlägigen** Nullemissionsgebäudestandard.

Geänderter Text

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, **mit dem** Gebäude oder der Gebäudeteil **wird** bereits **der einschlägige** Nullemissionsgebäudestandard **erfüllt und die Punktzahl des Intelligenzfähigkeitsindikators für Gebäude, die mit dem Indikator gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie ausgestattet werden müssen, erhöht.**

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten. Sie

Geänderter Text

(5) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten. Sie

können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer **enthalten**.

enthalten eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Empfehlungen umfassen eine Beurteilung, ob die **Heizungs-** oder Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.

Geänderter Text

(6) Die Empfehlungen umfassen **die gut sichtbare Anzeige der verbleibenden Lebensdauer der Raum- und Wasserheizungssysteme und der Klimaanlagen und** eine Beurteilung, ob die **Raum- und Wasserheizungs-** oder Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf **fünf** Jahre nicht überschreiten. Bei Gebäuden, deren Gesamtenergieeffizienzklasse gemäß Absatz 2 als A, B oder C festgelegt wurde, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz jedoch maximal zehn Jahre betragen.

Geänderter Text

(10) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf **sieben** Jahre nicht überschreiten. Bei Gebäuden, deren Gesamtenergieeffizienzklasse gemäß Absatz 2 als A, B oder C festgelegt wurde, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz jedoch

maximal zehn Jahre betragen.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen).

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen), **um die Kosten für die Ausstellung des aktualisierten Ausweises zu senken.**

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden, **oder in Fällen, in denen ein digitaler Gebäudewilling verwendet wird, um die Kosten für die Ausstellung des aktualisierten Ausweises zu senken.**

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Zusätzlich zu dem in diesem Artikel genannten Rahmen für Ausweise

über die Gesamtenergieeffizienz legen die Mitgliedstaaten Standards für verschiedene Gebäudetypen sowie Höchstgrenzen für den Energiebedarf zum Heizen fest, die es ermöglichen, Gebäude bis spätestens 31. Dezember 2025 mit Niedertemperaturheizungen zu beheizen. Die Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Entwicklung einer solchen Metrik.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden ***oder für die ein Mietvertrag verlängert wird***, sowie

Geänderter Text

a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden, sowie

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ***oder bei der Verlängerung von Mietverträgen*** der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dem potenziellen Mieter oder Käufer vorgelegt und dem Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dem potenziellen Mieter oder Käufer vorgelegt und dem Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2024 einen Durchführungsrechtsakt mit einer gemeinsamen Vorlage für die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2024 einen Durchführungsrechtsakt mit einer gemeinsamen Vorlage für die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand. ***Bis zu diesem Zeitpunkt leiten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Leitlinien der Kommission im Einklang mit der Energieeffizienzrichtlinie eine Prüfung des Zustands des Gebäudebestands in der Union ein, um festzustellen, wo sich die gefährdeten Gebiete mit niedrigen sozioökonomischen Indikatoren und Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz befinden. So werden die Bemühungen um wirtschaftliche und professionelle Unterstützung auf die schutzbedürftigsten Gruppen der Gesellschaft ausgerichtet, um eine Erhöhung der Renovierungsquote von Gebäuden in der Union zu fördern, die für alle Mitgliedstaaten gerecht und harmonisiert ist.***

Änderungsantrag 230

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre, beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie, einen zusammenfassenden Bericht über die Lage und den Fortschritt des Gebäudebestands der Union auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

Änderungsantrag 231

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Das Inspektionssystem umfasst auch die Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage im Verhältnis zum Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt die Fähigkeit der Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

Geänderter Text

Das Inspektionssystem umfasst auch die Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage im Verhältnis zum Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt die Fähigkeit der Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren. **Die Inspektionen umfassen auch eine Bewertung der Raumluftqualität.**

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 232

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 7 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum 31. Dezember 2024 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Der Schwellenwert für die Nennleistung wird bis 31. Dezember 2029 auf 70 kW gesenkt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage, **Kühlungsanlage** oder eine kombinierte Raumheizungs-, **Raumkühlungs-** und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum 31. Dezember 2024 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Der Schwellenwert für die Nennleistung wird bis 31. Dezember 2029 auf 70 kW gesenkt.

Begründung

Der Anwendungsbereich (290 kW) in der aktuellen EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) wird in Bezug auf Raumheizung und -lüftung (Artikel 14, Absatz 4) berechnet, umfasst aber auch Raumkühlung (Artikel 15, Absatz 4). Die vorgeschlagene Überarbeitung entspricht nicht den aktuellen BACS-Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten bereits umsetzen.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten **machen** der **Öffentlichkeit** Informationen über die **Ausbildung** und **Zertifizierung** zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter oder zertifizierter Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen zertifizierter Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die Zertifizierung oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für unabhängige Experten, die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausstellen, die Einführung von Renovierungspässen, die Bewertung der Intelligenzfähigkeit und die Prüfung von Heizungs- und Klimaanlageanlagen zugänglich und erschwinglich sind und ordnungsgemäß funktionieren, und machen die** Informationen über die **Ausbildungs- und Zertifizierungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit** zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter oder zertifizierter Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen zertifizierter Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 26 [der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] **ein angemessenes Kompetenzniveau** für Baufachleute **sicher**, die integrierte Renovierungsarbeiten durchführen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 26 [der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] **einen nationalen Plan zur Entwicklung hochqualifizierter Kompetenzen** für Baufachleute **auf**, die integrierte Renovierungsarbeiten durchführen.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten fördern Programme zur Umschulung von Beschäftigten in Unternehmen, die fossile Brennstoffe fördern, Energie erzeugen und verteilen und Energiebuchhaltung betreiben und deren Energieerzeugung und -tätigkeiten im Zuge der Dekarbonisierungsbemühungen der Union schrittweise eingestellt werden sollen. Durch einen solchen Ansatz werden diese wichtigen Interessenträger auf positive Weise in den Prozess der Dekarbonisierung der Energiebranche der EU einbezogen.

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen dieser Überprüfung bewertet die Kommission, ob die Anwendung dieser Richtlinie in Verbindung mit anderen Rechtsinstrumenten im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen von Gebäuden, insbesondere durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, ausreichende Fortschritte in Richtung der Erreichung eines vollständig dekarbonisierten, emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 bewirkt oder ob weitere verbindliche Maßnahmen auf Unionsebene eingeführt werden müssen, insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudebestands. Die Kommission untersucht auch , wie die Mitgliedstaaten in

Im Rahmen dieser Überprüfung bewertet die Kommission, ob die Anwendung dieser Richtlinie in Verbindung mit anderen Rechtsinstrumenten im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen von Gebäuden, insbesondere durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, ausreichende Fortschritte in Richtung der Erreichung eines vollständig dekarbonisierten, emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 bewirkt oder ob weitere verbindliche Maßnahmen auf Unionsebene eingeführt werden müssen, insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudebestands. **Darüber hinaus sollte ein ganzheitlicher Ansatz auf allen**

der Gebäude- und Energieeffizienzpolitik der Union integrierte Quartiers- oder Nachbarschaftsansätze anwenden könnten, wobei sichergestellt wird, dass jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, beispielsweise im Wege von Gesamtrenovierungskonzepten, die für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang statt für ein einziges Gebäude gelten.

räumlichen Ebenen, einschließlich Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Infrastruktur, Design und damit Förderung nachhaltigerer, integrativer und innovativer Lebensweisen im Einklang mit der Entwicklung der gebauten Umwelt der Unionsbürger bei den Maßnahmen auf Unionsebene berücksichtigt werden, um sich an neue Bedürfnisse anzupassen und menschenwürdiges und hochwertiges Wohnen für alle sicherzustellen. Die Kommission untersucht auch, wie die Mitgliedstaaten in der Gebäude- und Energieeffizienzpolitik der Union integrierte Quartiers- oder Nachbarschaftsansätze anwenden könnten, wobei sichergestellt wird, dass jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, beispielsweise im Wege von Gesamtrenovierungskonzepten, die für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang statt für ein einziges Gebäude gelten.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen und alle einschlägigen Marktteilnehmer über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um schutzbedürftigen Haushalten maßgeschneiderte

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ***unterstützen Informations- und Sensibilisierungskampagnen, um das Interesse der Öffentlichkeit und ihre Unterstützung für die Verbesserung der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden zu fördern, und*** ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen und alle einschlägigen Marktteilnehmer über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur

Informationen bereitzustellen.

Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um schutzbedürftigen Haushalten, ***unter Energiearmut leidenden Haushalten und Menschen, die in Sozialwohnungen und in gemäß der Energieeffizienzrichtlinie gefährdeten Gebieten leben***, maßgeschneiderte Informationen ***und Informationen auf Stadtelebene*** bereitzustellen, ***um diese Verbraucher zu erreichen***.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zweckes und ihrer Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen mittels zugänglicher und transparenter Beratungsinstrumente, etwa Beratungen zu Renovierungen und zentrale Anlaufstellen, zur Verfügung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zweckes und ihrer Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen mittels zugänglicher und transparenter Beratungsinstrumente, etwa Beratungen zu Renovierungen und zentrale Anlaufstellen, zur Verfügung. ***Der Zugang zu diesen Beratungsinstrumenten ist speziell auf einkommensschwache und schutzbedürftige Haushalte, Haushalte, die unter Energiearmut leiden, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zugeschnitten.***

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird zum Zwecke der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den **Primärenergieverbrauch** pro Bezugsflächeneinheit und Jahr in kWh/(m².a) ausgedrückt. Die für die Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes angewandte Methode muss transparent und offen für Innovationen sein.

Geänderter Text

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird zum Zwecke der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den **Primär- und Endenergieverbrauch** pro Bezugsflächeneinheit und Jahr in kWh/(m².a) ausgedrückt. Die für die Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes angewandte Methode muss transparent und offen für Innovationen sein.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich, um mehr Klarheit für Mieter zu schaffen und so die Energieeffizienz und Renovierungen zu fördern.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß Anhang A der wesentlichen Europäischen Normen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, nämlich EN ISO 52000-1, EN ISO 52003-1, EN ISO 52010-1, EN ISO 52016-1, EN

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß Anhang A der wesentlichen Europäischen Normen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, nämlich EN ISO 52000-1, EN ISO 52003-1, EN ISO 52010-1, EN ISO 52016-1, EN ISO 52018-1,

ISO 52018-1, EN 16798-1 und EN 17423 oder der sie ersetzenden Dokumente. Diese Bestimmung stellt keine rechtliche Kodifizierung der genannten Normen dar.

EN ISO 52120-1, EN 16798-1 und EN 17423 oder der sie ersetzenden Dokumente. Diese Bestimmung stellt keine rechtliche Kodifizierung der genannten Normen dar.

Begründung

Die Auswirkungen von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung sind für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von entscheidender Bedeutung. EN ISO 52120-1 ist eine EPB-Norm innerhalb des M480-Mandats und liefert wichtige Inputs für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Da die Elektrifizierung von Gebäuden voraussichtlich zunehmen wird, wird sich darüber hinaus der Energieverbrauch durch den zusätzlichen Energiebedarf erhöhen.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für die Angabe der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes **können** die Mitgliedstaaten zusätzliche numerische Indikatoren für den Gesamtverbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen **in kg CO₂eq/(m².a) festlegen.**

Geänderter Text

(3) Für die Angabe der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes **legen** die Mitgliedstaaten zusätzliche numerische Indikatoren für den Gesamtverbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die betriebsbedingten **und indirekten** Treibhausgasemissionen **über die erwartete Nutzungsdauer des Gebäudes fest.**

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die EPBD sowohl die Gesamtenergieeffizienz als auch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 abdeckt. Aufnahme zusätzlicher numerischer Indikatoren für indirekte Treibhausgasemissionen (Herstellung und/oder Bau von Gebäuden) in die Aspekte, die bei der Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu berücksichtigen sind, sowie der Verpflichtung, Informationen über indirekte Emissionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Bauprodukten und -materialien bereitzustellen.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer **Dämmcharakteristik**;

Geänderter Text

b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer **Dämm- und Wärmerückgewinnungscharakteristik**;

Begründung

Die Wärmerückgewinnung kann ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen für Energieeffizienz und Energieeinsparungen sein, sie ist jedoch möglicherweise weniger attraktiv, wenn ihr Nutzen bei der Berechnung des Energieverbrauchs eines Gebäudes gemäß der EPBD nicht berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Kapazität der installierten dezentralen Energieressourcen, einschließlich erneuerbarer Energie am Standort, bidirektionaler Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Laststeuerung und Speicherung;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas;

h) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas **und der Raumluftqualität**;

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes in Bezug auf Lüftung und öffentliche Gesundheit zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Gebäudeautomatisierung und Kapazitäten der technischen Gebäudeverwaltung zur Überwachung, Steuerung und Optimierung der Gesamtenergieeffizienz;

Begründung

Die Überwachung ist wesentlich für die kontinuierliche Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu Hause. Die Überwachung könnte in der Regel zu Energieeinsparungen von durchschnittlich 10 % führen; jedoch wird die Energieüberwachung in der aktuellen Definition in der EPBD noch nicht als technisches Gebäudesystem anerkannt.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) Effizienz der elektrischen Anlagen (IECEN 60364-8-1).

Begründung

Um die Effizienz elektrischer Anlagen abzudecken, sollte eine Verpflichtung zur Energieverlustminimierung in elektrischen Anlagen aufgenommen werden, zusammen mit Leistungsanforderungen für diese Lösungen in Übereinstimmung mit bestehenden und anerkannten Normen (IEC EN 60364-8-1).

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Buchstabe a – Zeile 1

| <i>Vorschlag der Kommission</i> | | |
|--|--|---|
| Vorlage für die nationalen Gebäuderenovierungspläne (gemäß Artikel 3) | | |
| Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden | Obligatorische Indikatoren | Fakultative Indikatoren/Anmerkungen |
| a) Überblick über den nationalen Gebäudebestand | Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): | Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): |
| | – nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude und Sozialwohnungen) | – nach Gebäudealter |
| | – nach Gesamtenergieeffizienzklasse | – nach Gebäudegröße |
| | – Niedrigstenergiegebäude | – nach Klimazone |
| | – Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (einschließlich einer Definition) | – Abriss (Anzahl und Gesamtfläche) |
| <i>Geänderter Text</i> | | |
| Vorlage für die nationalen Gebäuderenovierungspläne (gemäß Artikel 3) | | |
| Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden | Obligatorische Indikatoren | Fakultative Indikatoren/Anmerkungen |
| a) Überblick über den nationalen Gebäudebestand | Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): | Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m ²): |
| | – nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude und Sozialwohnungen) | – nach Gebäudealter |
| | – nach Gesamtenergieeffizienzklasse | – nach Gebäudegröße |

| | | |
|--|--|--|
| | – Niedrigstenergiegebäude | – nach Klimazone |
| | – Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (einschließlich einer Definition) | – nach Einkommensniveau der Haushalte |
| | – nach seiner aktuellen Funktion als Haupt-/Zweitwohnsitz | – Abriss (Anzahl und Gesamtfläche) |

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe a – Zeile 7 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Bevölkerung, die in unangemessenen Wohnverhältnissen (z. B. undichtes Dach) oder unter unangemessenen thermischen Komfortbedingungen lebt

Geänderter Text

– Bevölkerung, die in unangemessenen Wohnverhältnissen (z. B. undichtes Dach, **unsichere elektrische Anlagen**) oder unter unangemessenen thermischen Komfortbedingungen lebt

Begründung

PTFE und PVC zählen international nicht zu den in der grünen Liste aufgeführten Abfälle. Aufgrund ihrer Eigenschaften unterliegen beide in der EU einer Überprüfung. PTFE ist Gegenstand der aktuellen Bemühungen um die Einschränkung von PFAS, und an der Beschränkung von PVC wird ebenfalls gearbeitet.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe a – Zeile 9

Vorschlag der Kommission

Definition von Niedrigstenergiegebäude für neue und bestehende Gebäude

Geänderter Text

Definition von Niedrigstenergiegebäude **und Nullemissionsgebäude** für neue und bestehende Gebäude

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe b – Zeile 1

Vorschlag der Kommission

Ziele für jährliche Renovierungsquoten:
Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m²):

- nach Gebäudeart
- Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz

Geänderter Text

Ziele für jährliche Renovierungsquoten:
Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m²):

- nach Gebäudeart
- Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz

Ziele für den voraussichtlichen Anteil an renovierten Gebäuden (in %):

- ***nach Gebäudeart***
- ***nach Renovierungsumfang***

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut, einschließlich **Strategien und** Maßnahmen gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum;

Geänderter Text

d) Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut, einschließlich **einer Reihe von** Maßnahmen **zur Vorzugsfinanzierung von Gebäuderenovierungen für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte und eines nationalen Ziels für die Minderung der Energiearmut durch Gebäuderenovierungsmaßnahmen** gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum;

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Einrichtung zentraler Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung;

e) Einrichtung zentraler Anlaufstellen **auf lokaler Ebene** oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung **maßgeschneiderter** technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung **sowie integrierter Dienstleistungen für Gebäuderenovierungen für Immobilieneigentümer**;

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) Schließen von Qualifikationslücken und Beheben von Missverhältnissen bei personellen Kapazitäten sowie Förderung von Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten im Bausektor sowie in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energie und

Geänderter Text

n) Schließen von Qualifikationslücken und Beheben von Missverhältnissen bei personellen Kapazitäten sowie Förderung von Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten im Bausektor sowie in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energie **durch die obligatorische Umsetzung von Systemen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung, Qualifikationsverzeichnissen und nationalen Zielen für die Qualifizierung und Weiterbildung von Baufachleuten, gegebenenfalls abgestimmt auf nationale Qualifikationsfahrpläne, die im Rahmen der EU-Initiative „BUILD UP Skills“ bzw. im Rahmen der Initiative „Construction Blueprint“ entwickelt werden.**

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) Sensibilisierungskampagnen und andere Beratungsinstrumente.

Geänderter Text

o) **groß angelegte** Sensibilisierungskampagnen **zur**

Bekanntmachung der Vorteile der Effizienz von Gebäuden und der zugänglichen Unterstützungsmaßnahmen auf nationaler, regionaler, lokaler und kommunaler Ebene sowie andere Beratungsinstrumente.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 2

| <i>Vorschlag der Kommission</i> | <i>Geänderter Text</i> |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung der Strategie oder Maßnahme– Kurze Beschreibung (genauer Umfang, Ziel und Funktionsweise)– Quantifiziertes Ziel– Art der Strategie oder Maßnahme (z. B. Maßnahme legislativer, wirtschaftlicher, steuerlicher Art; Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme, Sensibilisierungsmaßnahme)– Vorgesehene Haushaltsmittel und Finanzierungsquellen– Für die Umsetzung der Strategie oder Maßnahme zuständige Stellen– Voraussichtliche Wirkung– Stand der Durchführung– Datum des Inkrafttretens– Durchführungszeitraum | <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung der Strategie oder Maßnahme– Kurze Beschreibung (genauer Umfang, Ziel und Funktionsweise)– Quantifiziertes Ziel– Art der Strategie oder Maßnahme (z. B. Maßnahme legislativer, wirtschaftlicher, steuerlicher Art; Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme, Sensibilisierungsmaßnahme)– Vorgesehene Haushaltsmittel und Finanzierungsquellen– Für die Umsetzung der Strategie oder Maßnahme zuständige Stellen– Voraussichtliche Wirkung– Stand der Durchführung– Datum des Inkrafttretens– Durchführungszeitraum– <i>Überwachungsmechanismen</i>– <i>Sanktionen bei Nichteinhaltung und/oder mangelhafter Einhaltung</i> |

Begründung

1) subparagraph d) is amended to ensure the practical implementation of national-level financial schemes targeted to energy poor and vulnerable households as per the applicable definition pursuant to the proposed amendments of the EED

2) subparagraph e) is amended to ensure accessible tailored services efficiently reaching the

local communities, which are the main beneficiaries of the OSS concept. The suggested amendments also include the provision of integrated renovation services overcoming the issues related to the fragmentation of the construction sector in general and specifically of the renovation process, which is often cited as one of the major barriers to large-scale building retrofitting.

3) subparagraph n) is amended to ensure the application of streamlined instruments which are key for the life-long learning progress and regular upgrade of the skills and knowledge of building professionals in a quickly changing technological environment. Additionally, it brings coherence with the most effective and widely recognized EU initiatives in the area, thus avoiding duplication of measures and reduction of costs.

4) subparagraph o) is amended to ensure ambitious scope and outreach of the communication and awareness raising campaigns, which are expected to integrate national coverage by the public media and local community-oriented communication action to achieve highest impact.

5) additionally, monitoring mechanisms and penalties in case of non-compliance or underperformance are required to ensure coherent implementation at national level

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Modernisierung des Heiz- und Kühlanlagenbestands durch die Installation von Technologien, die mit erneuerbaren und dekarbonisierten Energiequellen betrieben werden können;

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Spalte 2 – Buchstabe c – Zeile 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Erhöhung der elektrischen Sicherheit;

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Nummer I – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt,

Geänderter Text

– am Standort erzeugte **oder aus dem Netz bezogene** Energie aus erneuerbaren Quellen, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt,

Änderungsantrag 259

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer I – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Ein Nullemissionsgebäude darf **an seinem Standort** keine **CO₂-Emissionen** aus fossilen Brennstoffen verursachen.

Geänderter Text

Ein Nullemissionsgebäude darf keine **Emissionen** aus fossilen Brennstoffen verursachen.

Änderungsantrag 260

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer II – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial als numerischer Indikator, ausgedrückt in kg CO₂eq/m² (Nutzfläche), für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren angegeben. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für

Geänderter Text

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial als numerischer Indikator, ausgedrückt in kg CO₂eq/m² (Nutzfläche), für jede Lebenszyklusphase – **wobei auch die Vorteile aus der Wiederverwendung und dem Recycling am Ende der Nutzungsdauer berücksichtigt werden** – gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren angegeben. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für

die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann dieses Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Wurden Daten zu spezifischen Bauprodukten gemäß der [überarbeiteten Bauprodukteverordnung] berechnet, sind diese, sofern verfügbar, zu verwenden.

den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann dieses Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Wurden Daten zu spezifischen Bauprodukten gemäß der [überarbeiteten Bauprodukteverordnung] berechnet, sind diese, sofern verfügbar, zu verwenden.

Begründung

In Anbetracht der Bedeutung der Förderung eines kreislauforientierten Gebäudeökosystems ist es wichtig, auch die zusätzlichen Umweltvorteile anzugeben, die sich aus der Wiederverwendung und dem Recycling am Ende der Nutzungsdauer des Gebäudes ergeben.

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Fähigkeit eines Gebäudes, Energie zu speichern und bei Bedarf in Form von Strom wieder an das Gebäude oder das Netz abzugeben, was die aktive Beteiligung von Gebäuden am Stromnetz ermöglicht.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ha) betriebsbedingte
Feinstaubemissionen (PM_{2,5});**

Begründung

Indikatoren aus Absatz 2 als obligatorisch anzuzeigendes Element verschoben.

Änderungsantrag 263

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die Treibhausgasemissionsklasse
(falls zutreffend).

i) die Treibhausgasemissionsklasse;

Änderungsantrag 264

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ia) Energieverbrauch, Spitzenlast,
Größe des Generators oder der Anlage,
Hauptenergieträger und Hauptelement
für jeden der folgenden Nutzungszwecke:
Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung
für den häuslichen Gebrauch, Lüftung
und eingebaute Beleuchtung;**

Begründung

Indikatoren aus Anhang V Absatz 2 als obligatorisch anzuzeigendes Element verschoben.

Änderungsantrag 265

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe i b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ib) Stand der Elektroinstallation
(Verweis auf die letzte Inspektion).**

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) am Standort erzeugte erneuerbare Energie, Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle;

b) am Standort erzeugte erneuerbare Energie, Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle **und Fähigkeit zur Installation neuer Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (z. B. verfügbarer Platz, Ausrichtung, elektrische Anlage)**;

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) den durchschnittlichen U-Wert für opake Elemente der Gebäudehülle;

g) den durchschnittlichen U-Wert **und den durchschnittlichen g-Wert** für opake Elemente der Gebäudehülle;

Begründung

Nationale Anforderungen konzentrieren sich zu oft auf die Dämmung (U-Wert), während andere Aspekte ebenso wichtig sind, um die Leistung transparenter Elemente der Gebäudehülle zu bewerten, insbesondere die Sonnenenergiedurchlässigkeit (g-Wert).

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ja) das Ergebnis der Analyse der
Raumluftqualität;**

Begründung

Studien zeigen, dass die Verbesserung des Raumklimas zu den wichtigsten Anreizen für Gebäudeeigentümer gehört, energetische Sanierungen durchzuführen.

Änderungsantrag 269

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe j b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**jb) das Ergebnis der Analyse der
Tageslichtverhältnisse;**

Begründung

Studien zeigen, dass die Verbesserung des Raumklimas zu den wichtigsten Anreizen für Gebäudeeigentümer gehört, energetische Sanierungen durchzuführen.

Änderungsantrag 270

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe m**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) Anzahl und Art der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge;

m) Anzahl und Art der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge **und Fähigkeit der elektrischen Infrastruktur, neue Ladepunkte hinzuzufügen;**

Begründung

Energy Performance Certificates (EPCs) must integrate information about the latest inspection of the electrical installations and its readiness to install new major equipment. The proposed template for EPCs suggests including information about the presence of heat-pump, EV charging, storage or on-site renewable generation, but should also include information about the readiness and latest safety check of the electrical installations to integrate such equipment. Every dwelling owner or tenant should have an easy access to information about the status and readiness of the electrical installations particularly in the view of electrification of heating and transport and the possibility to add new equipment, such as EV charging point, heat pump, on-site renewable generation, and storage.

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) Vorhandensein, Art und Größe von Energiespeichersystemen;

Geänderter Text

n) Vorhandensein, Art und Größe von Energiespeichersystemen **und Fähigkeit, neue Speicherkapazitäten hinzuzufügen;**

Begründung

Energy Performance Certificates (EPCs) must integrate information about the latest inspection of the electrical installations and its readiness to install new major equipment. The proposed template for EPCs suggests including information about the presence of heat-pump, EV charging, storage or on-site renewable generation, but should also include information about the readiness and latest safety check of the electrical installations to integrate such equipment. Every dwelling owner or tenant should have an easy access to information about the status and readiness of the electrical installations particularly in the view of electrification of heating and transport and the possibility to add new equipment, such as EV charging point, heat pump, on-site renewable generation, and storage.

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) Fähigkeit zur Abkehr von fossilen Brennstoffen;

Begründung

Energy Performance Certificates (EPCs) must integrate information about the latest inspection of the electrical installations and its readiness to install new major equipment. The proposed template for EPCs suggests including information about the presence of heat-pump, EV charging, storage or on-site renewable generation, but should also include information about the readiness and latest safety check of the electrical installations to integrate such equipment. Every dwelling owner or tenant should have an easy access to information about the status and readiness of the electrical installations particularly in the view of electrification of heating and transport and the possibility to add new equipment, such as EV charging point, heat pump, on-site renewable generation, and storage.

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe r b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

rb) die Flexibilität des gesamten Strombedarfs eines Gebäudes, einschließlich seiner Fähigkeit zur Laststeuerung in Bezug auf das Netz und Kapazitäten zur Lastverschiebung.

Begründung

Energy Performance Certificates (EPCs) must integrate information about the latest inspection of the electrical installations and its readiness to install new major equipment. The proposed template for EPCs suggests including information about the presence of heat-pump, EV charging, storage or on-site renewable generation, but should also include information about the readiness and latest safety check of the electrical installations to integrate such equipment. Every dwelling owner or tenant should have an easy access to information about the status and readiness of the electrical installations particularly in the view of electrification of heating and transport and the possibility to add new equipment, such as EV charging point, heat pump, on-site renewable generation, and storage.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|--|--|
| Titel | Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) |
| Bezugsdokumente – Verfahrensnummer | COM(2021)0802 – C9-0469/2021 – 2021/0426(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE 14.2.2022 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ENVI 14.2.2022 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Radan Kanev 11.3.2022 |
| Prüfung im Ausschuss | 17.5.2022 |
| Datum der Annahme | 3.10.2022 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 33 -: 8 0: 27 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Mathilde Androuët, Bartosz Arłukowicz, Simona Baldassarre, Marek Paweł Balt, Aurélia Beigneux, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Simona Bonafè, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Nathalie Colin-Oesterlé, Esther de Lange, Bas Eickhout, Agnès Evren, Helène Fritzon, Malte Gallée, Andreas Glück, Catherine Griset, Anja Hazekamp, Martin Hojsik, Pär Holmgren, Jan Huitema, Yannick Jadot, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, César Luena, Liudas Mažylis, Tilly Metz, Silvia Modig, Alessandra Moretti, Ville Niinistö, Grace O’Sullivan, Jessica Polfjärd, Nicola Procaccini, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyraiki, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Michal Wiezik, Tiemo Wölken, Anna Zalewska |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Michael Bloss, Biljana Borzan, Asger Christensen, Matthias Ecke, Radan Kanev, Ondřej Knotek, João Pimenta Lopes, Christel Schaldemose, Sarah Wiener |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7) | Abir Al-Sahlani, Attila Ara-Kovács, Krzysztof Hetman, Niklas Nienäß |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 33 | + |
|-------|--|
| PPE | Bartosz Arłukowicz, Alexander Bernhuber, Nathalie Colin-Oesterlé, Agnès Evren, Krzysztof Hetman, Radan Kanev, Ewa Kopacz, Peter Liese, Liudas Mažylis, Maria Spyraki |
| RENEW | Abir Al-Sahlani, Pascal Canfin, Asger Christensen, Martin Hojsík, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Michal Wiezik |
| S&D | Attila Ara-Kovács, Marek Paweł Balt, Simona Bonafè, Biljana Borzan, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Helène Fritzon, César Luena, Alessandra Moretti, Christel Schaldemose, Günther Sidl, Tiemo Wölken |

| 8 | - |
|-------|---|
| ID | Mathilde Androuët, Simona Baldassarre, Aurélia Beigneux, Catherine Griset, Silvia Sardone |
| RENEW | Andreas Glück, Jan Huitema, Ondřej Knotek |

| 27 | 0 |
|-----------|---|
| ECR | Sergio Berlato, Joanna Kopcińska, Nicola Procaccini, Alexandr Vondra, Anna Zalewska |
| NI | Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth |
| PPE | Hildegard Bentele, Esther de Lange, Jessica Polfjärd, Christine Schneider, Pernille Weiss |
| THE LEFT | Anja Hazekamp, Petros Kokkalis, Silvia Modig, João Pimenta Lopes, Mick Wallace |
| VERTS/ALE | Michael Bloss, Bas Eickhout, Malte Gallée, Pär Holmgren, Yannick Jadot, Tilly Metz, Niklas Nienäb, Ville Niinistö, Grace O'Sullivan, Sarah Wiener |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung